

Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen

gültig ab 01. 01. 2012

VOS



INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINES	4
TARIFBESTIMMUNGEN	4
1 TARIFSYSTEM	4
2 BEFÖRDERUNGSENTGELTE	4
3 FAHRSCHEINARTEN	4
3.1 Einzelfahrscheine	4
3.2 City-Karte	5
3.3 Tageskarte	5
3.3.1 Bramscher Kärtchen	5
3.3.2 Bramscher Familienkärtchen	5
3.4 4-Fahrten-Karte	6
3.4.1 8-Fahrten-Karte für die Tarifzone 100	6
3.5 Mobiler Fahrschein („Fahrschein-SMS“) für die Tarifzone 100	6
3.6 Wochen- und Monatskarten für Jedermann	8
3.6.1 Monatsstreckenkarte	9
3.6.2 Umwelt-Abo	9
3.6.3 Umwelt-Abo XXL	11
3.6.4 Abo-Jahreskarten	12
3.6.5 Firmen-Abo	14
3.6.6 Bramscher Karte	16
3.6.7 9-Uhr Monatskarte für die Preisstufe 0	16
3.7 Wochen- und Monatskarten für Schüler, Auszubildende und Studenten. . . sowie Jahresstreckenkarte für Schüler	16
3.7.1 Monatsstreckenkarte für Schüler und Auszubildende	17
3.7.2 Schülerjahresstreckenkarte	17
3.7.3 Schülersammelzeitkarten	17
3.7.4 Semesterticket/Studententicket	18
3.7.5 Schülerfreizeitkarte	19
3.7.6 Schülerergänzungskarte für die Preisstufe 0	19
3.8 Sonstige Tarife und Tarifbestimmungen	19
3.8.1 Kinder	19
3.8.2 Reisegruppen	20
3.8.3 Schwerbehinderte	20
3.8.4 Tiere und Sachen	20
3.8.5 Beförderung von Vollzugsbeamten der Polizei und der Bundespolizei ..	20
3.8.6 Fahrräder	20
3.8.7 Tarifregelung für Nachtbuslinien (N-Linien)	20

3.8.8	Tarifregelung für den “Nachtbus Melle”	20
3.8.9	Tarifregelung für den “Nachtschwärmer”	21
3.8.10	Tarifregelung für den „Freizeitbus“	21
3.9	Behandlung und Benutzung von Fahrscheinen	21
4	ANERKENNUNG VON EISENBAHN-TARIFANGEBOTEN	21
5	REINIGUNGSGEBÜHREN	21
6	SONSTIGE GEBÜHREN	21
7	UMSATZSTEUER	21

ANLAGE 1:		
Haltestellenübersicht		22
ANLAGE 2:		
Preisstufentabelle und Fahrpreistabelle		36
ANLAGE 3:		
Anerkennung von Tarifangeboten anderer Verkehrsträger		39
ANLAGE 4:		
Bezugsberechtigter Personenkreis für Zeitfahrscheine im Ausbildungsverkehr		42
ANLAGE 5:		
Haltestellen innerhalb des Wallringes		43

BESONDERE BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN VERKEHRSGEMEINSCHAFT OSNABRÜCK

§ 1	Geltungsbereich44
§ 2	Anspruch auf Beförderung44
§ 3	Von der Beförderung ausgeschlossene Personen44
§ 4	Verhalten der Fahrgäste44
§ 5	Zuweisen von Wagen und Plätzen46
§ 6	Beförderungsentgelte, Fahrscheine.46
§ 7	Zahlungsmittel46
§ 8	Ungültige Fahrscheine.47
§ 9	Erhöhtes Beförderungsentgelt47
§ 10	Erstattung von Beförderungsentgelt48
§ 11	Beförderung von Sachen.49
§ 11a	Beförderung von Fahrrädern49
§ 12	Beförderung von Tieren.50
§ 13	Fundsachen50
§ 14	Haftung50
§ 15	Verjährung.50
§ 16	Ausschluss von Ersatzansprüchen51
§ 17	Gerichtsstand.51

Allgemeines

Dieser Tarif enthält Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen.

Er gilt im Linienverkehr der Verkehrsgemeinschaft Osnabrück (VOS):

<i>VOS Wallenhorst</i>	Stadtwerke Osnabrück AG, Osnabrück Weser-Ems Busverkehr GmbH, Bremen
<i>VOS Ost</i>	Conrad Schrage GmbH & Co. KG, Melle-Wellingholzhausen Weser-Ems Busverkehr GmbH, Bremen
<i>VOS Süd</i>	Willy Hummert, GmbH & Co. KG, Omnibusverkehr, Dissen Stadtwerke Osnabrück AG, Osnabrück Weser-Ems Busverkehr GmbH, Bremen
<i>VOS Nord</i>	Ankum-Bersenbrücker-Eisenbahn GmbH, Ankum Heinrich Beckermann GmbH & Co. KG, Bramsche Hülsmann-Reisen GmbH, Voltlage Nieporte GmbH, Ankum Weser-Ems Busverkehr GmbH, Bremen
<i>VOS NordOst</i>	VLO Bus GmbH, Bohmte Weser-Ems Busverkehr GmbH, Bremen Winkelmann-Reisen, Ostercappeln-Venne Gottlieb-Reisen, GmbH & Co. KG, Bad Essen-Wimmer
<i>Stadtverkehr Osnabrück</i>	Stadtwerke Osnabrück AG, Osnabrück osnabus GmbH, Osnabrück

Die Fahrkarten in den einzelnen Verkehren werden im Namen und für Rechnung der jeweiligen o.g. Partnerunternehmen verkauft. Mit diesen Unternehmen schließt der Fahrgast auch den Beförderungsvertrag ab. Rechtsbeziehungen, die sich aus der Beförderung ergeben, kommen nur mit dem Unternehmen zustande, dessen Verkehrsmittel benutzt werden. In den Fahrzeugen der VOS ist das Rauchen untersagt.

Tarifbestimmungen

1 Tarifsystem

Die Fahrpreise werden nach einem Zonentarif erhoben. Die einzelnen Tarifzonen können der Anlage 1 (Haltestellenübersicht) entnommen werden.

Bei der Beförderung von Sachen wird ein Einheitstarif angewandt.

2 Beförderungsentgelte

Die Beförderungsentgelte ergeben sich aus der Anlage 2 zu diesen Tarifbestimmungen (Preisstufentabelle und Fahrpreistabelle).

3 Fahrscheinarten

3.1 Einzelfahrscheine

Einzelfahrscheine werden innerhalb oder zwischen den Tarifzonen der VOS ausgegeben. Sie berechtigen zur einmaligen Benutzung der Omnibusse innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereiches am Tag des Kaufes, wobei das Umsteigen nur gestattet

ist, wenn das Fahrtziel durch direkte Fahrt nicht zu erreichen ist. Beim Umsteigen ist die nächstmögliche Anschlussfahrt zu benutzen. Das Ziel muss mit Fahrscheinen der Preisstufen 0–8 innerhalb von zwei Stunden, der Preisstufe 9 innerhalb von drei Stunden, gerechnet ab Ausgabe- bzw. Entwertungszeit des Fahrscheines, erreicht werden. Rück- und Rundfahrten, auch unter Benutzung anderer Linien, sind nicht zulässig. Fahrtunterbrechungen sind nicht gestattet. Die Fahrscheine sind nicht übertragbar. Einzelfahrscheine sind in den Fahrzeugen und ggf. in Fahrscheinautomaten erhältlich. Fahrausweise aus den Automaten müssen vor Fahrtantritt durch das Fahrpersonal oder an automatischen Entwertern im Fahrzeug entwertet werden. Ausgegeben werden Einzelfahrscheine für Erwachsene und für Kinder.

3.2 City-Karte

Die City-Karte wird nur ausgegeben für Fahrten zwischen den Haltestellen des Wallringes der Tarifzone 100 (Anlage 5). Die Karte berechtigt zur einmaligen Benutzung am Tag des Kaufes, wobei das Umsteigen nur gestattet ist, wenn das Fahrtziel durch direkte Fahrt nicht zu erreichen ist. Beim Umsteigen ist die nächstmögliche Anschlussfahrt zu benutzen. Rück- und Rundfahrten sind nicht gestattet. Die City-Karte ist nicht übertragbar. Für Kinder wird keine weitere Ermäßigung gewährt.

3.3 Tageskarte

Die Tageskarte gilt vom Zeitpunkt des Kaufes bis zum Betriebsschluss desselben Tages.

Sie berechtigt zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des Geltungsbereiches der entsprechenden Preisstufe ab der Tarifzone, in der die Tageskarte gelöst wurde.

Tageskarteninhaber können 1 familienangehöriges Kind von 6 bis einschließlich 14 Jahren und alle familienangehörigen Kinder von 0 bis einschließlich 5 Jahren unentgeltlich mitnehmen.

Tageskarten sind in den Fahrzeugen und ggf. in Fahrscheinautomaten erhältlich. Fahrausweise aus den Automaten müssen vor Fahrtantritt durch das Fahrpersonal oder an automatischen Entwertern im Fahrzeug entwertet werden.

Tageskarten der Preisstufe 9 gelten als Fahrausweis im gesamten VOS-Netz.

3.3.1 Bramscher Kärtchen

Das Bramscher Kärtchen ist eine 9-Uhr-Tageskarte, d.h. sie gilt montags bis freitags nicht vor 9.00 Uhr. Sie gilt vom Zeitpunkt des Kaufes bzw. der Entwertung bis zum Betriebsschluss desselben Tages für beliebig häufige Fahrten innerhalb und zwischen den Zonen: 639 Pente, 640 Bramsche, 641 Hesepe, 642 Ueffeln, 643 Sögel, 644 Achmer, 646 Engter, Lappenstuhl, 647 Kalkriese, Evinghausen, 648 Epe. Maßgeblich ist die planmäßige Abfahrtszeit. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen gilt die Karte bereits ab Betriebsbeginn.

Inhaber eines Bramscher Kärtchens können 1 familienangehöriges Kind von 6 bis einschließlich 14 Jahren und alle familienangehörigen Kinder von 0 bis einschließlich 5 Jahren unentgeltlich mitnehmen

3.3.2 Bramscher Familienkärtchen

Das Bramscher Familienkärtchen ist eine 9-Uhr-Tageskarte, d.h. sie gilt montags bis freitags nicht vor 9.00 Uhr. Sie gilt vom Zeitpunkt des Kaufes bzw. der Entwertung bis zum Betriebsschluss desselben Tages für beliebig häufige Fahrten innerhalb und zwischen den Zonen: 639 Pente, 640 Bramsche, 641 Hesepe, 642 Ueffeln, 643 Sögel,

644 Achmer, 646 Engter, Lappenstuhl, 647 Kalkriese, Evinghausen, 648 Epe. Maßgeblich ist die planmäßige Abfahrtszeit. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen gilt die Karte bereits ab Betriebsbeginn.

Das Bramscher Familienkärtchen kann von maximal 2 Erwachsenen und allen familieneingehörigen Kindern bis einschließlich 14 Jahren genutzt werden.

3.4 4-Fahrten-Karte

Die 4-Fahrten-Karte wird innerhalb oder zwischen den Tarifzonen der VOS ausgegeben. Sie berechtigt zu vier Einzelfahrten innerhalb der entsprechenden Preisstufe am Tag der Entwertung, wobei das Umsteigen nur gestattet ist, wenn das Fahrtziel durch direkte Fahrt nicht zu erreichen ist. Beim Umsteigen ist die nächstmögliche Anschlussfahrt zu benutzen. Das Ziel muss mit Fahrscheinen der Preisstufen 0-8 innerhalb von zwei Stunden, der Preisstufe 9 innerhalb von drei Stunden, gerechnet ab Entwertungszeit des Fahrscheines, erreicht werden. Rück- und Rundfahrten, auch unter Benutzung anderer Linien, sind nicht zulässig. Fahrtunterbrechungen sind nicht gestattet.

Die 4-Fahrten-Karte kann auch gleichzeitig von mehreren Personen in ihrem Geltungsbereich benutzt werden. Pro Fahrgast und Fahrt ist ein freies Entwertungsfeld der Karte zu entwerten. Die Entwertung erfolgt durch das Fahrpersonal oder an automatischen Entwertern im Fahrzeug. Der Fahrgast ist für die Entwertung selbst verantwortlich. Beim Umstieg ist keine weitere Entwertung der Fahrkarte erforderlich.

3.4.1 8-Fahrten-Karte für die Tarifzone 100

Die 8-Fahrten-Karte wird innerhalb der Tarifzone 100 (Osnabrück/Belm) der VOS ausgegeben. Sie berechtigt zu acht Einzelfahrten innerhalb der Tarifzone 100 (Osnabrück/Belm) am Tag der Entwertung, wobei das Umsteigen nur gestattet ist, wenn das Fahrtziel durch direkte Fahrt nicht zu erreichen ist. Beim Umsteigen ist die nächstmögliche Anschlussfahrt zu benutzen. Das Ziel muss innerhalb von zwei Stunden, gerechnet ab Entwertungszeit des Fahrscheines, erreicht werden. Rück- und Rundfahrten, auch unter Benutzung anderer Linien, sind nicht zulässig. Fahrtunterbrechungen sind nicht gestattet.

Die 8-Fahrten-Karte kann auch gleichzeitig von mehreren Personen in ihrem Geltungsbereich benutzt werden. Pro Fahrgast und Fahrt ist ein freies Entwertungsfeld der Karte zu entwerten. Die Entwertung erfolgt durch das Fahrpersonal oder an automatischen Entwertern im Fahrzeug. Der Fahrgast ist für die Entwertung selbst verantwortlich. Beim Umstieg ist keine weitere Entwertung der Fahrkarte erforderlich.

Die 8-Fahrten-Karte ist ausschließlich im Vorverkauf erhältlich.

3.5 Mobiler Fahrschein („Fahrschein-SMS“) für die Tarifzone 100

Mit dem von myHandyTicket eingerichteten Mobile Ticketsystem kann der Fahrgast elektronische Fahrscheine über den „Short Message Service“ („Fahrschein-SMS“) für die Tarifzone 100 (Osnabrück/Belm) bargeldlos über sein Mobiltelefon erwerben. Voraussetzung für die regelmäßige Inanspruchnahme des myHandyTicket-Systems ist die Registrierung und Freischaltung des Fahrgastes sowie eine ausreichende Deckung auf seinem von myHandyTicket geführten Guthabenkonto. Der Fahrgast kann bei seiner Registrierung alternativ zwischen der Abrechnung nach dem Lastschriftverfahren (a) oder per Bareinzahlung (b) wählen. Entsprechend gelten jeweils die Regelungen der Variante a) oder b):

a) **Lastschriftverfahren**

1. Das myHandyTicket-Konto des Fahrgastes ist ein Guthabenkonto. Sobald das Guthaben auf diesem myHandyTicket-Konto einen Betrag von 5 Euro unterschreitet wird myHandyTicket eine Lastschriftbuchung initiieren. Hierbei wird vom Bankkonto des Fahrgastes der Geldbetrag in der bei der Registrierung festgelegten Höhe eingezogen und nach Zahlungseingang auf dem myHandyTicket-Konto gutgeschrieben.
2. Kann eine Lastschrift nicht widerspruchsfrei eingelöst werden wird myHandyTicket dem Fahrgast dies mitteilen und den Zugang zum myHandyTicket-System sperren.
3. Für jede nicht eingelöste Lastschrift hat der Kunde myHandyTicket die entstandenen Bankgebühren zu erstatten.
4. Entsteht auf dem myHandyTicket-Konto durch das Verschulden des Fahrgastes (z.B. durch eine Rücklastschrift und anschließende Weigerung, Außenstände bei myHandyTicket zu begleichen) eine offene Forderung der Stadtwerke, kann jede einzelne, nicht abrechenbare Fahrt als „Schwarzfahrt“ gewertet werden, für die jeweils eine Zahlungsverpflichtung gegenüber den Stadtwerken für ein erhöhtes Beförderungsentgelt gemäß den Beförderungsbedingungen entsteht. Die Weitergabe von Verwaltungsgebühren durch myHandyTicket bleibt hiervon unberührt. myHandyTicket ist in diesem Fall berechtigt, den Stadtwerken die Anschrift, den Namen sowie die Anzahl der getätigten Fahrten des Fahrgastes mitzuteilen.

b) **Bareinzahlung**

Das myHandyTicket-Konto des Nutzers ist ein Guthabenkonto. Der Nutzer kann sein myHandyTicket-Konto per Bareinzahlung in der Mobilitätszentrale der Stadtwerke am Neumarkt aufladen.

myHandyTicket darf aus wichtigem Grund den Fahrgast für den Fahrscheinkauf über myHandyTicket sperren. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Fahrgast wesentlich unrichtige Angaben gemacht hat, eine Lastschrift nicht eingelöst werden kann oder eine missbräuchliche Nutzung bzw. Manipulation des myHandyTicket-Systems vermutet wird.

Je Fahrgast kann nur eine Mobiltelefonnummer zum Ticketerwerb angemeldet und freigeschaltet werden. Mit der Freischaltung kommt zwischen dem Fahrgast und myHandyTicket ein Vertrag zustande, der den Fahrgast berechtigt, das myHandyTicket-System nach Maßgabe der hierin festgelegten Bedingungen zu nutzen. Der Beförderungsvertrag wird direkt zwischen dem Fahrgast und den Stadtwerken geschlossen. Der Fahrgast hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person sein Mobiltelefon zum Fahrscheinerwerb benutzt. Ein durch myHandyTicket erstellter SMS-Fahrschein ist nicht übertragbar und darf nur durch den bei myHandyTicket registrierten Fahrgast benutzt werden. Der Fahrgast ist verpflichtet, dem Kontrollpersonal der VOS auf Verlangen seinen gültigen Personalausweis vorzulegen.

Der von myHandyTicket ausgestellte Fahrschein muss unmittelbar vor Betreten des Busses gekauft werden. Der Kauf eines Fahrscheins ist erfolgt, sobald der Fahrgast bei der bei myHandyTicket eingerichteten Bestelltelefonnummer (0800-835849-0) angerufen hat und durch die automatische Annahme des Anrufes ein Datenbankeintrag bei myHandyTicket generiert worden ist. Dies wird durch eine automatische Ansage bestätigt. Der Fahrschein ist gültig für die

nächste mögliche Fahrt, im Zweifel jedoch nicht länger als 60 Minuten nach dem Ausstellungszeitpunkt. Rück- und Rundfahrten, auch unter Benutzung anderer Linien, sind nicht zulässig. Fahrtunterbrechungen sind nicht gestattet.

Es werden nur Fahrscheine der Preisstufe 0 verkauft, die in der Zone 100 (Osnabrück/Belm) gültig sind.

Mobile Fahrscheine für Einzelfahrten werden zum anteiligen Preis einer 4-Fahrten-Karte abgerechnet, um für die Kunden einen Anreiz zur Nutzung dieses bargeldlosen Vertriebsweges zu schaffen. Mobile Mehrfahrten-, Tages- und Wochentickets werden nach einer Bestpreis-Logik abgerechnet.

- Kauft ein Fahrgast innerhalb der Gültigkeit einer Tageskarte zum dritten Mal einen Einzelfahrschein so wird ihm bei diesem Bestellvorgang lediglich der Aufpreis zur Tageskarte berechnet.
- Kauft ein Fahrgast innerhalb einer Kalenderwoche von Montag 0:00 Uhr bis Sonntag 23:59 Uhr Fahrscheine, die im Wert den Preis einer Wochenkarte übersteigen wird ihm beim letzten Kaufvorgang der Differenzbetrag zwischen Wochenkarte und dem bis zu diesem Zeitpunkt gezahlten Betrag berechnet
- Kauft ein Fahrgast einen Fahrschein, wenn er bereits das Preisniveau einer Wochenkarte oder Tageskarte erreicht hat und diese noch gültig ist, dann wird dem Fahrgast kein weiteres Ticket ausgestellt (bzw. 0,00 Euro berechnet).

Es gelten die jeweiligen Tarifbestimmungen für Einzelfahrscheine, Tageskarten, 4-Fahrten-Karten Absatz 1 und Wochenkarten für Jedermann. Die Gültigkeit einer „mobilen Wochenkarte“ endet abweichend zur Papierwochenkarte am Sonntag der jeweiligen Woche um 24 Uhr.

3.6 Wochen- und Monatskarten für Jedermann

Wochen- und Monatskarten werden auf den Namen einer bestimmten Person ausgestellt. Sie sind, mit Ausnahme des Umwelt-Abos XXL und der Bramscher Karte, nicht übertragbar. Die Fahrkarte ist vom Kunden persönlich zu unterschreiben.

Auf Verlangen ist die rechtmäßige Benutzung durch Wiederholung der Unterschrift oder durch Vorlage eines amtlichen Personalausweises nachzuweisen.

Wochen- und Monatskarten berechtigen zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer und des Geltungsbereiches.

Monatskarten und Wochenkarten sind bis zum ersten Werktag des Folgemonats bzw. der folgenden Woche, 12.00 Uhr, gültig. Ist dieser erste Werktag ein Samstag, gelten die Karten bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktages.

Monatskarten und Wochenkarten der Preisstufe 9 gelten als Fahrausweis im gesamten VOS-Netz.

An Samstagen, Sonn- und Feiertagen können gleichzeitig maximal 2 Erwachsene sowie familienangehörige Kinder bis einschließlich 14 Jahre die Wochen- und Monatskarten benutzen. Der Inhaber muss, außer bei übertragbaren Monatskarten, mitreisen.

Wochen- und Monatskarten der VOS, inklusive Umwelt-Abo, Umwelt-Abo XXL, Abo-Jahreskarte, Firmen-Abo und Bramscher Karte, berechtigen denjenigen, auf dessen Namen die Karte ausgestellt ist, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen zum Kauf eines ermäßigten Einzelfahrschein (Einzelfahrschein für Kinder) im gesamten VOS-Netz. Dies gilt nicht für mitreisende Fahrgäste.

Wochen- und Monatskarten der Preisstufe 0 sind ausschließlich im Vorverkauf erhältlich. Wochen- und Monatskarten der Preisstufen 1 bis 9 sind auch erhältlich in den Omnibussen.

Für eine verlorene oder abhanden gekommene Wochen- bzw. Monatskarte wird kein Ersatz geleistet und eine Erstattung nicht vorgenommen.

3.6.1 Monatsstreckenkarte

Monatsstreckenkarten für die Tarifzone Osnabrück/Belm (100) berechtigen zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb der auf der Kundenkarte gekennzeichneten Strecke. Die Monatsstreckenkarte wird in Verbindung einer von der VOS erstellten Kundenkarte ausgegeben. Die Kundenkarte ist Bestandteil des Fahrscheines und ist vom Fahrgast auf der Rückseite zu unterschreiben. Die Nummer der Kundenkarte ist vom Fahrgast auf die Monatsstreckenkarte zu übertragen. Es ist ausschließlich die Benutzung der auf diesen Strecken verkehrenden Linien erlaubt. Die Karte ist an allen Tagen des Monats gültig. Für eine verlorene oder abhanden gekommene Monatsstreckenkarte wird kein Ersatz geleistet und eine Erstattung nicht vorgenommen.

3.6.2 Umwelt-Abo

1. Geltung des Umwelt-Abos

Das Umwelt-Abo wird auf den Namen einer bestimmten Person ausgestellt und ist nicht übertragbar. Das Umwelt-Abo berechtigt innerhalb der Tarifzone Osnabrück/Belm (100) zu beliebig häufigen Fahrten bis zum Betriebsende des 1. Werktages des Folgemonats. Ist dieser erste Werktag ein Samstag, gelten die Karten bis zum Betriebsende des nächstfolgenden Werktages. Das Umwelt-Abo gilt zusätzlich an Wochenenden sowie Feiertagen gleichzeitig für maximal 2 Erwachsene (Inhaber des Umwelt-Abos + 1 Erwachsener) sowie familienangehöriger Kinder bis einschließlich 14 Jahre.

2. Einzugsermächtigung

Voraussetzung für das Umwelt-Abo ist, dass die Stadtwerke Osnabrück AG mit dem Bestellschein ermächtigt werden, das jeweilige Entgelt monatlich im voraus bis auf weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von 12 Monaten, von einem in der Bundesrepublik Deutschland geführten Girokonto im Wege des Lastschriftinzugsverfahrens abzubuchen.

3. Beginn des Abonnements

Das Abonnement kann bis zum 1. eines jeden Monats begonnen werden, wenn bis zum 15. des Vormonats der Bestellschein mit Einzugsermächtigung bei den Stadtwerken Osnabrück AG vorliegt.

4. Ausgabe des Umwelt-Abos

Das Umwelt-Abo wird im 3-Monats-Rhythmus versandt. Für jedes Quartal werden drei neue Umwelt-Abo-Karten ausgegeben, die dem Kunden rechtzeitig zugeschickt werden. Die Karten gelten jeweils einen Monat. Der Kunde hat die Angaben auf den Karten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Beanstandungen sind den Stadtwerken anzuzeigen.

5. Dauer des Abonnements

Das Abonnement gilt für mindestens 12 Monate. Wird das Abo nicht gekündigt, verlängert es sich jeweils um einen weiteren Kalendermonat, wobei dem Kunden bis zur Beendigung des Abonnements unaufgefordert alle drei Monate weitere Umwelt-Abo-Karten zugeschickt werden.

6. Kündigung des Abonnements durch den Kunden

Das Abonnement kann monatlich gekündigt werden. Die Kündigung muss bis zum 15. des Vormonats schriftlich an die Stadtwerke erfolgen. Wird im laufenden Quartal gekündigt, sind die Abo-Karten unverzüglich an die Stadtwerke zurückzugeben. Wird das Abonnement vor Ablauf der ersten 12 Monate gekündigt, so wird für den zurückgelegten Zeitraum zusätzlich der Unterschiedsbetrag zwischen Abonnementspreis und dem Preis der entsprechenden Anzahl von Monatskarten erhoben. Dies gilt nicht, wenn der Kunde mindestens ein Jahr ununterbrochen am Abonnement teilgenommen hat oder im Todesfall.

Im Falle von Tarifänderungen ist eine außerordentliche Kündigung bis zum 15. des Monats, ab dem die Änderung in Kraft tritt, für den Schluss des laufenden Monats möglich. Die Kündigung ist schriftlich an die Stadtwerke zu richten. Wird im laufenden Quartal gekündigt, sind die Abo-Karten an die Stadtwerke zurückzugeben. In diesem Fall werden Nachforderungen für die zurückliegende Zeit nicht erhoben.

7. Fristgemäße Abbuchung/Kündigung durch die Stadtwerke Osnabrück AG

Der Kunde verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem angegebenen Konto zum Monatsbeginn bereitzuhalten. Ist eine Abbuchung mangels Guthaben nicht möglich, besteht für die Stadtwerke die Möglichkeit der fristlosen Kündigung, wenn der Kunde den Einzugsbetrag auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen hat. Durch die Kündigung wird das Umwelt-Abo ungültig. Die Karte muss unverzüglich den Stadtwerken zurückgegeben werden. Wird das Abo vor Ablauf von 12 Monaten durch die Stadtwerke gekündigt, so wird für den zurückgelegten Zeitraum zusätzlich der Unterschiedsbetrag zwischen Abonnementspreis und dem Preis der entsprechenden Anzahl von Monatskarten erhoben. Bei Missbrauch des Umwelt-Abos oder bei konkretem Verdacht eines Missbrauches können die Stadtwerke das Abonnement fristlos kündigen.

Für jede schriftliche Zahlungserinnerung wird in der Regel ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 € erhoben. Zusätzlich entstandene Gebühren (z. B. Gebühren für Rücklastschriften) sind von dem Girokonto-Inhaber zu übernehmen.

8. Änderung des Kontos

Soll das Entgelt von einem anderen Konto abgebucht werden, ist den Stadtwerken eine neue Einzugsermächtigung schriftlich bis zum 15. des Vormonats einzurichten.

9. Namensänderung/Wohnungswechsel

Der Abonnent ist verpflichtet, den Stadtwerken eine Änderung seines Namens oder seiner Anschrift unverzüglich anzuzeigen.

10. Erstattung

Eine Erstattung des im Abonnement entrichteten Beförderungsentgeltes für zeitweilige Nichtbeanspruchung des Umwelt-Abos (Urlaub, Krankheit) erfolgt nicht.

11. Verlust des Umwelt-Abos

Für eine verlorene oder abhanden gekommene Umwelt-Abo-Karte kann innerhalb des Gültigkeitszeitraumes gegen ein Bearbeitungsentgelt von 10,00 Euro einmalig eine Ersatz-Umwelt-Karte für die restliche Geltungsdauer ausgestellt werden. Die abhanden gekommene Umwelt-Karte ist ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben. Erstattungen werden nicht vorgenommen.

12. Anerkennung der Beförderungsbedingungen

Vorstehende besondere Bedingungen werden durch Unterschrift auf dem Bestellschreiben für das Umwelt-Abo vom Kunden/Fahrgast anerkannt. Fahrgäste, die

nicht selbst Abonnenten sind, erkennen diese Bedingungen durch das Betreten des Busses an.

3.6.3 Umwelt-Abo XXL

1. Geltung des Umwelt-Abos XXL

Das Umwelt-Abo XXL ist übertragbar und berechtigt innerhalb der Tarifzone Osnabrück/Beim (100) zu beliebig häufigen Fahrten bis zum Betriebsende des 1. Werktages des Folgemonats. Ist dieser erste Werktag ein Samstag, gelten die Karten bis zum Betriebsende des nächstfolgenden Werktages.

Das Umwelt-Abo XXL gilt zusätzlich an Werktagen ab 19.00 Uhr und an Wochenenden und Feiertagen (ganztags) gleichzeitig für 2 Erwachsene sowie familienangehöriger Kinder bis einschließlich 14 Jahre.

Im Bus X150 berechtigt das Umwelt-Abo XXL zusätzlich zur Fahrt mit einem ermäßigten Einzelfahrschein (Einzelfahrschein für Kinder) anstelle des Einzeltarifs.

Das Umwelt-Abo XXL berechtigt zusätzlich bei der Nutzung des VOS-Freizeitbusses zur kostenlosen Mitnahme von Fahrrädern für bis zu 4 Personen.

2. Einzugsermächtigung

Voraussetzung für das Umwelt-Abo XXL ist, dass die Stadtwerke Osnabrück AG mit dem Bestellschein ermächtigt werden, das jeweilige Entgelt monatlich im voraus bis auf weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von 12 Monaten, von einem in der Bundesrepublik Deutschland geführten Girokonto im Wege des Lastschriftinzugsverfahrens abzubuchen.

3. Beginn des Abonnements

Das Abonnement kann bis zum 01. eines jeden Monats begonnen werden, wenn bis zum 15. des Vormonats der Bestellschein mit Einzugsermächtigung bei den Stadtwerken Osnabrück AG vorliegt.

4. Ausgabe des Umwelt-Abos XXL

Das Umwelt-Abo XXL wird im 3-Monats-Rhythmus versandt. Für jedes Quartal werden drei neue Umwelt-Karten ausgegeben, die dem Kunden rechtzeitig zugeschickt werden. Die Karten gelten jeweils einen Monat. Der Kunde hat die Angaben auf den Karten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Beanstandungen sind den Stadtwerken anzuzeigen.

5. Dauer des Abonnements

Das Abonnement gilt für mindestens 12 Monate. Wird das Abo nicht gekündigt, verlängert es sich jeweils um einen weiteren Kalendermonat, wobei dem Kunden bis zur Beendigung des Abonnements unaufgefordert alle drei Monate weitere Umwelt-Abo-XXL-Karten zugeschickt werden.

6. Kündigung des Abonnements durch den Kunden

Das Abonnement kann monatlich gekündigt werden. Die Kündigung muss bis zum 15. des Vormonats schriftlich an die Stadtwerke erfolgen. Wird im laufenden Quartal gekündigt, sind die Abo-Karten unverzüglich an die Stadtwerke zurückzugeben.

Wird das Abonnement vor Ablauf der ersten 12 Monate gekündigt, so wird für den zurückgelegten Zeitraum zusätzlich der Unterschiedsbetrag zwischen Abonnementspreis und dem Preis der entsprechenden Anzahl von Monatskarten erhoben. Dies gilt nicht, wenn der Kunde mindestens ein Jahr ununterbrochen am Abonnement teilgenommen hat oder im Todesfall.

Im Falle von Tarifänderungen ist eine außerordentliche Kündigung bis zum 15. des Monats, ab dem die Änderung in Kraft tritt, für den Schluss des laufenden Monats möglich. Die Kündigung ist schriftlich an die Stadtwerke zu richten. Wird im laufenden Quartal gekündigt, sind die Abo-Karten an die Stadtwerke zurückzugeben. In diesem Fall werden Nachforderungen für die zurückliegende Zeit nicht erhoben.

7. Fristgemäße Abbuchung/Kündigung durch die Stadtwerke Osnabrück AG

Der Kunde verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem angegebenen Konto zum Monatsbeginn bereitzuhalten. Ist eine Abbuchung mangels Guthaben nicht möglich, besteht für die Stadtwerke die Möglichkeit der fristlosen Kündigung, wenn der Kunde den Einzugsbetrag auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen hat. Durch die Kündigung wird das Umwelt-Abo XXL ungültig. Die Karte muss unverzüglich den Stadtwerken zurückgegeben werden. Wird das Abo vor Ablauf von 12 Monaten durch die Stadtwerke gekündigt, so wird für den zurückgelegten Zeitraum zusätzlich der Unterschiedsbetrag zwischen Abonnementpreis und dem Preis der entsprechenden Anzahl von Monatskarten erhoben. Bei Missbrauch des Umwelt-Abos XXL oder bei konkretem Verdacht eines Missbrauches können die Stadtwerke das Abonnement fristlos kündigen.

Für jede schriftliche Zahlungserinnerung wird in der Regel ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 € erhoben. Zusätzlich entstandene Gebühren (z. B. Gebühren für Rücklastschriften) sind von dem Girokonto-Inhaber zu übernehmen.

8. Änderung des Kontos

Soll das Entgelt von einem anderen Konto abgebucht werden, ist den Stadtwerken eine neue Einzugsermächtigung schriftlich bis zum 15. des Vormonats einzurichten.

9. Namensänderung/Wohnungswechsel

Der Abonnent ist verpflichtet, den Stadtwerken eine Änderung seines Namens oder seiner Anschrift unverzüglich anzuzeigen.

10. Erstattung

Eine Erstattung des im Abonnement entrichteten Beförderungsentgeltes für zeitweilige Nichtbeanspruchung des Umwelt-Abos XXL (Urlaub, Krankheit) erfolgt nicht.

11. Verlust des Umwelt-Abos

Für eine verlorene oder abhanden gekommene Umwelt-Abo XXL-Karte kann innerhalb des Gültigkeitszeitraumes gegen ein Bearbeitungsentgelt von 10,00 Euro einmalig eine Ersatz-Umwelt-Karte für die restliche Geltungsdauer ausgestellt werden. Die abhanden gekommene Umwelt-Karte ist ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben. Erstattungen werden nicht vorgenommen.

12. Anerkennung der Beförderungsbedingungen

Vorstehende besondere Bedingungen werden durch Unterschrift auf dem Bestellschreiben für das Umwelt-Abo XXL vom Kunden/Fahrgast anerkannt. Fahrgäste, die nicht selbst Abonnenten sind, erkennen diese Bedingungen durch das Betreten des Busses an.

3.6.4 Abo-Jahreskarten

1. Allgemeines

Im Rahmen des Gemeinschaftstarifes der VOS werden Abo-Jahreskarten ausgegeben. Es handelt sich um Monatskarten im Jahresabonnement. Abo-Jahreskarten sind nicht erhältlich für die Tarifzone Osnabrück/Belm (100). Abo-Jahreskarten werden auf den Namen einer bestimmten Person ausgestellt und sind nicht übertragbar. Eine

Kundenkarte wird nicht benötigt. Abo-Jahreskarten der Preisstufe 9 gelten als Fahrtausweis im gesamten VOS-Netz.

2. Voraussetzungen für das Abonnement/Einzugsermächtigung

Die Abo-Jahreskarte wird ausgegeben, wenn die Weser-Ems Busverkehr GmbH (Weser-Ems Bus) als Ausgabestelle der VOS mit dem Bestellschein ermächtigt wird, das jeweilige Entgelt monatlich im voraus bis auf weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von 12 Monaten von einem in der Bundesrepublik Deutschland geführten Girokonto im Wege des Lastschriftinzugsverfahrens abzubuchen. Dem Bestellschein ist ein Passbild beizufügen.

3. Beginn des Abonnements

Das Abonnement kann zum 1. eines jeden Monats begonnen werden, wenn bis zum 15. des Vormonats der Bestellschein bei dem Weser-Ems Bus vorliegt.

4. Ausgabe von Abo-Jahreskarten

Die Abo-Jahreskarte wird dem Fahrgast rechtzeitig zugesandt. Der Kunde hat die Karte auf Richtigkeit zu prüfen. Beanstandungen sind dem Weser-Ems Bus anzuzeigen.

5. Dauer des Abonnements

Das Abonnement gilt zunächst für 12 Monate. Wird es nicht gekündigt, verlängert es sich jeweils um ein weiteres Jahr. Hierfür ist ein neues Passbild einzureichen.

6. Änderungen der Abo-Jahreskarten

Änderungen des Geltungsbereiches sind jeweils zum 1. eines Kalendermonats möglich. Änderungen sind dem Weser-Ems Bus bis zum 15. des Vormonats mitzuteilen. Eine besondere Änderung der Einzugsermächtigung ist nicht erforderlich.

7. Kündigung des Abonnements

Das Abonnement kann jeweils zum 1. eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung muss bis zum 15. des Vormonats schriftlich an den Weser-Ems Bus erfolgen. Wird im laufenden Jahr gekündigt, ist die Abo-Karte unverzüglich an den Weser-Ems Bus zurückzugeben.

Wird das Abonnement vor Ablauf der ersten 12 Monate gekündigt, so wird für den zurückgelegten Zeitraum zusätzlich der Unterschiedsbetrag zwischen Abonnementpreis und unrabattierter Monatskarte erhoben. Dies gilt nicht, wenn der Kunde mindestens ein Jahr ununterbrochen am Abonnement teilgenommen hat oder im Todesfall.

Im Falle von Tarifänderungen ist eine außerordentliche Kündigung bis zum 15. des Monats, ab dem die Änderung in Kraft tritt, für den Schluss des laufenden Monats möglich. Die Kündigung ist schriftlich an den Weser-Ems Bus zu richten. Wird im laufenden Jahr gekündigt, ist die Abo-Karte unverzüglich an den Weser-Ems Bus zurückzugeben. Nachforderungen für die zurückliegende Zeit werden in diesem Fall nicht erhoben.

8. Verlust der Abo-Jahreskarte

Für verlorene oder abhanden gekommene Fahrkarten wird innerhalb des Gültigkeitszeitraumes von einem Jahr einmal eine Ersatzkarte ausgestellt.

9. Fristgemäße Abbuchung/Kündigung durch das Verkehrsunternehmen

Der Kunde verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem angegebenen Girokonto zum Monatsbeginn bereitzuhalten. Ist eine fristgerechte Abbuchung mangels Guthaben nicht möglich, besteht für den Weser-Ems Bus die Möglichkeit der fristlosen Kündigung.

Die Fahrkarte verliert ihre Gültigkeit, wenn der Kunde nach Mahnung den Einzugsbetrag nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen hat. Die ungültige Karte muss unverzüglich dem Weser-Ems Bus zurückgegeben werden. Zu zahlen ist dann der Betrag entsprechend Ziffer 7. Bei Missbrauch der Abo-Jahreskarte kann der Weser-Ems Bus das Abonnement fristlos kündigen.

10. *Änderung des Girokontos*

Soll das Entgelt von einem anderen Konto abgebucht werden, ist dem Weser-Ems Bus eine neue Einzugsermächtigung auf Vordruck bis zum 15. des Vormonats einzureichen.

11. *Namensänderung/Wohnungswechsel*

Der Abonnent ist verpflichtet, dem Weser-Ems Bus eine Änderung des Namens oder seiner Anschrift unverzüglich anzuzeigen.

12. *Erstattungen*

Eine Erstattung des im Abonnement entrichteten Beförderungsentgeltes für zeitweilige Nichtbeanspruchung der Abo-Jahreskarte (Urlaub, Krankheit) erfolgt nicht.

13. *Anerkennung der Tarifbestimmungen*

Vorstehende besondere Bedingungen für Abo-Jahreskarten werden durch die Unterschrift auf dem Bestellschein vom Kunden anerkannt.

3.6.5 Firmen-Abo

1. *Allgemeines*

Im Rahmen des Gemeinschaftstarifes der VOS werden nicht übertragbare Zeitkarten als Firmen-Abo ausgegeben. Es handelt sich um Monatskarten im Jahresabonnement. Die Firmen-Abo-Karten werden auf den Namen einer bestimmten Person ausgestellt und sind nicht übertragbar. Sie gelten für beliebig häufige Fahrten innerhalb ihres Geltungsbereiches und bis zum Betriebsende des auf der Karte vermerkten Gültigkeitszeitraumes. Auf Verlangen ist die rechtmäßige Benutzung durch Vorlage eines amtlichen Personalausweises nachzuweisen. Firmen-Abo-Karten der Preisstufe 9 gelten als Fahrausweis im gesamten VOS-Netz.

2. *Voraussetzungen für das Firmen-Abo*

Das Firmen-Abo kommt durch Abschluss eines Vertrages zwischen einem Besteller und der VOS zustande. Über den Besteller werden alle Handlungen (Teilnehmerlisten, Änderungsdienst, Abrechnung) mit der VOS abgewickelt. Der Besteller verpflichtet sich, mindestens 10 Abonnements für mindestens 12 Monate abzunehmen.

3. *Bestehende Abonnements von Teilnehmern*

Beziehen der Besteller oder andere Teilnehmer am Firmen-Abo bereits das Umwelt-Abo oder das Umwelt-Abo XXL oder die Abo-Jahreskarte, so können diese Verträge zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages zum Firmen-Abo gekündigt werden. Sofern die Verträge noch nicht länger als 12 Monate bestehen, wird auf die Erhebung des Unterschiedsbetrages zwischen Umwelt-Abo/Umwelt-Abo XXL//Abo-Jahreskarte und der entsprechenden Monatskarte verzichtet, wenn der Besteller bestätigt, dass künftig ein Firmen-Abo abgenommen wird.

4. *Beginn des Firmen-Abos*

Das Abonnement kann zum 01. eines jeden Monats begonnen werden, wenn bis zum 10. des Vormonats der Vertrag mit Teilnehmerliste bei der VOS vorliegt. In der Liste müssen Namen, Anschrift und die gewünschte Fahrtstrecke aller Teilnehmer aufgeführt werden. Alle persönlichen Daten werden nur im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet.

5. Ausgabe des Firmen-Abos

Das Firmen-Abo wird so versandt, dass den Teilnehmern die Karten jeweils rechtzeitig zur Verfügung stehen. Die Einzelheiten werden direkt mit dem Besteller vereinbart. Die Teilnehmer haben die Angaben auf den Karten auf Richtigkeit zu prüfen. Eventuelle Beanstandungen sind der VOS unverzüglich anzuzeigen.

Die Fahrkarten sind jeweils auf den Namen des Teilnehmers ausgestellt und nicht übertragbar.

6. Dauer des Abonnements

Das Abonnement gilt zunächst für 12 Monate. Wenn es danach nicht gekündigt wird, verlängert es sich jeweils automatisch um weitere 12 Monate.

7. Zahlung

Der vom Besteller zu entrichtende Gesamtfahrpreis wird nach dem am 1. eines jeden Kalendermonats vorhandenen Teilnehmerkreis ermittelt. Der Besteller haftet für diesen Betrag.

Der Gesamtfahrpreis ist bis zum 1. Werktag auf das im Vertrag bezeichnete Konto zu überweisen. Alternativ wird der Gesamtfahrpreis zum 1. des Monats von einem vom Besteller bezeichneten Konto abgebucht; der Besteller erteilt dazu eine entsprechende Einzugsermächtigung.

Soll das Entgelt von einem anderen Konto abgebucht werden, ist der VOS eine neue Einzugsermächtigung schriftlich bis zum 10. des Vormonats zu erteilen.

8. Änderungen des Firmen-Abos

Änderungen des Geltungsbereiches sind jeweils zum 1. eines Kalendermonats möglich.

Der Eintritt einzelner Teilnehmer ist zum 1. eines Kalendermonats, der Austritt nur zum Letzten eines Kalendermonats möglich. Wichtig hierbei ist jedoch, dass die vertraglich festgelegte Mindestteilnehmerzahl von 10 Personen nicht unterschritten wird.

Änderungen sind der VOS bis zum 10. des Vormonats mitzuteilen.

9. Kündigung des Abonnements durch den Besteller

Das Abonnement kann jeweils zum 1. eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung muss bis zum 10. des Vormonats schriftlich an die VOS erfolgen. Wird im laufenden Jahr gekündigt, sind die Abo-Karten unverzüglich an die VOS zurückzugeben.

Wird das Abonnement vor Ablauf der ersten 12 Monate gekündigt, so wird für den zurückgelegten Zeitraum zusätzlich der Unterschiedsbetrag zwischen Abonnementpreis und dem Preis der entsprechenden Anzahl von Monatskarten der jeweiligen Preisstufen erhoben.

Im Falle von Tarifänderungen ist eine außerordentliche Kündigung bis zum 10. des Monats, ab dem die Änderung in Kraft tritt, für den Schluss des laufenden Monats möglich. Die Kündigung ist schriftlich an die VOS zu richten. Wird im laufenden Monat gekündigt, sind die Abo-Karten an die VOS zurückzugeben. In diesem Fall werden Nachforderungen für die zurückliegende Zeit nicht erhoben.

10. Kündigung durch die VOS

Ist der Zahlungstermin trotz Mahnung um mehr als 14 Tage überschritten, so besteht für die VOS die Möglichkeit der fristlosen Kündigung. Durch die Kündigung wird das Firmen-Abo ungültig.

Die einzelnen Firmen-Abo-Karten der jeweiligen Teilnehmer müssen der VOS unverzüglich zurückgegeben werden. Wird das Abo vor Ablauf von 12 Monaten gekündigt, so wird für den zurückgelegten Zeitraum zusätzlich der Unterschiedsbetrag zwischen Abonnementspreis und dem Preis der entsprechenden Anzahl von Monatskarten der einzelnen Preisstufen erhoben.

Bei Missbrauch des Firmen-Abos oder bei konkretem Verdacht eines Missbrauchs kann die VOS das Abonnement ebenfalls fristlos kündigen.

11. Verlust des Firmen-Abos

Für eine verlorene oder abhanden gekommene Firmen-Abo-Karte kann innerhalb des Gültigkeitszeitraumes gegen ein Bearbeitungsentgelt von 10,00 Euro einmalig eine Ersatz-Abo-Karte für die restliche Geltungsdauer ausgestellt werden. Die abhanden gekommene Abo-Karte ist ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben. Erstattungen werden nicht vorgenommen.

12. Erstattung

Eine Erstattung des im Abonnement entrichteten Beförderungsentgeltes für zeitweilige Nichtbeanspruchung des Firmen-Abos (Urlaub, Krankheit) erfolgt nicht.

13. Anerkennung der Tarifbestimmungen

Vorstehende besondere Bedingungen werden durch Unterschrift in dem Vertrag für das Firmen-Abo anerkannt. Fahrgäste, die nicht selbst Besteller sind, erkennen diese Bedingungen durch das Betreten des Busses an.

3.6.6 Bramscher Karte

Die Bramscher Karte der VOS Nord ist eine 9-Uhr-Monatskarte für die Tarifzonen: 639 Pente, 640 Bramsche, 641 Hesepe, 642 Ueffeln, 643 Sögel, 644 Achmer, 646 Engter, Lappenstuhl, 647 Kalkriese/Evinghausen, 648 Epe. Sie gilt montags bis freitags ab 9.00 Uhr, samstags, sonn- und feiertags ab Betriebsbeginn. Sie berechtigt zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb und zwischen diesen Tarifzonen. Die Karte ist an allen Tagen des Monats gültig. Sie ist frei übertragbar. Eine Kundenkarte wird nicht benötigt. Für eine verlorene oder abhanden gekommene Bramscher Karte wird kein Ersatz geleistet und eine Erstattung nicht vorgenommen.

3.6.7 9-Uhr Monatskarte für die Preisstufe 0

Für die Tarifzone Osnabrück/Belm (100) wird eine 9-Uhr-Monatskarte im freien Verkauf ausgegeben. Sie gilt montags bis freitags ab 9.00 Uhr, samstags, sonn- und feiertags ab Betriebsbeginn. Die Karte berechtigt zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb der Tarifzone. Sie ist an allen Tagen des Monats gültig. Sie ist nicht übertragbar. Die Fahrkarte ist vom Kunden persönlich zu unterschreiben. Für eine verlorene oder abhanden gekommene 9-Uhr-Monatskarte wird kein Ersatz geleistet und eine Erstattung nicht vorgenommen. Bei nicht oder nur teilweiser Nutzung findet eine Erstattung gemäß § 10 der Beförderungsbedingungen (Erstattung von Beförderungsentgelt) statt.

3.7 Wochen- und Monatskarten für Schüler, Auszubildende und Studenten sowie Jahresstreckenkarte für Schüler

Wochen-, Monats- und Jahresstreckenkarten für Auszubildende erhalten alle in § 1 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr jeweils gültige Fassung (Anlage 4) – genannten Personen zu Fahrten zwischen Wohn- und Ausbildungsort.

Die Berechtigung ist, ausgenommen bei der Ausgabe der Karten an Schulträger, nachzuweisen. Die erforderliche Bescheinigung der Ausbildungsstätte gilt

längstens ein Jahr. Beim Wechsel der Ausbildungsstätte wird die Kundenkarte ungültig.

Die Wochen-, Monats- und Jahresstreckenkarten für Auszubildende werden auf den Namen einer bestimmten Person ausgestellt. Sie sind nicht übertragbar. Wochen- und Monatskarten gelten nur in Verbindung mit einer von der VOS erstellten Kundenkarte. Die Kundenkarte ist Bestandteil des Fahrscheines und ist bei den Verkehrsunternehmen der VOS und in den Schulen erhältlich. Die Schülerkundenkarte ist bei der Nutzung von Wochen- und Monatskarten für Auszubildende mitzuführen. Die Gültigkeit der Kundenkarte kann durch besondere Bekanntmachungen widerrufen werden.

Die Kundenkarte und die Wochen-, Monats- und Jahresstreckenkarte für Auszubildende sind vom Fahrgast persönlich zu unterschreiben. Auf Verlangen ist die rechtmäßige Benutzung durch Wiederholung der Unterschrift oder durch Vorlage eines amtlichen Personalausweises nachzuweisen.

Wochen-, Monats- und Jahresstreckenkarten berechtigen zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer und des Geltungsbereiches.

Monatskarten und Wochenkarten sind bis zum ersten Werktag des Folgemonats bzw. der folgenden Woche, 12.00 Uhr, gültig. Ist dieser erste Werktag ein Samstag, gelten die Karten bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktages.

Wochen-, Monats- und Jahresstreckenkarten der Preisstufe 0 sind ausschließlich im Vorverkauf, die der Preisstufen 1 bis 9 auch in den Omnibussen erhältlich.

Für eine verlorene oder abhanden gekommene Wochen-, und Monatskarte für Schüler, Auszubildende und Studenten wird kein Ersatz geleistet und eine Erstattung nicht vorgenommen.

3.7.1 Monatsstreckenkarte für Schüler und Auszubildende

Monatsstreckenkarten für Schüler der Tarifzone Osnabrück/Belm (100) berechtigen zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb der auf der Kundenkarte gekennzeichneten Strecken. Es ist ausschließlich die Benutzung der auf diesen Strecken verkehrenden Linien erlaubt. Die Karte ist an allen Tagen des Monats gültig.

3.7.2 Schülerjahresstreckenkarte

Die Schülerjahresstreckenkarte der Tarifzone Osnabrück/Belm (100) berechtigt zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb der auf der Karte gekennzeichneten Strecken. Es ist ausschließlich die Benutzung der auf diesen Strecken verkehrenden Linien erlaubt. Die Karte ist an allen Tagen eines Schuljahres (außer der Sommerferien) gültig. Die Schülerjahresstreckenkarte der Tarifzone Osnabrück/Belm (100) ist ausschließlich im Vorverkauf erhältlich. Für eine verlorene oder abhanden gekommene Schülerjahresstreckenkarte wird innerhalb des Gültigkeitszeitraumes von einem Schuljahr einmal eine Ersatzkarte ausgestellt. Erstattungen werden nicht vorgenommen.

Der NachtBus kann mit der Schülerjahresstreckenkarte nur in Verbindung mit einer Schülerfreizeitkarte genutzt werden. Die NachtBus Linien sind im Fahrplan mit einem N gekennzeichnet.

3.7.3 Schülersammelzeitkarten

Schülersammelzeitkarten sind Berechtigungskarten im Schülerverkehr, die mit einem Lichtbild versehen sind und innerhalb des Geltungsbereiches für die eingetragenen Kalenderwochen und Kalendermonate gelten. Schülersammelzeitkarten werden von

den Trägern der Schülerbeförderung für die anspruchsberechtigten Schüler/innen bei den Verkehrsunternehmen bestellt. In Ausnahmefällen, z. B. bei Wechsel der Schule oder des Wohnortes während des Schuljahres, sind Schülersammelzeitkarten für den entsprechenden Teil des Schuljahres erhältlich.

Das Beförderungsentgelt entspricht dem Fahrpreis, der zu zahlen wäre, wenn für die in der Schülersammelzeitkarte benannten Wochen und Monate einzelne Schülerwochen- und Schülermonatskarten gelöst würden, alternativ könnte für das Stadtbus-Netz Osnabrück/Belm (Tarifzone 100) eine Schülerjahresstreckenkarte gelöst werden. Es ist in monatlichen Teilbeträgen mittels Dauerauftrag oder Einzugsermächtigung im Voraus zu entrichten. Bei Tarifänderungen während der Geltungsdauer werden Preisunterschiede nach erhoben oder erstattet.

Der NachtBus kann mit Schülersammelzeitkarten nicht genutzt werden. Die NachtBus Linien sind im Fahrplan mit einem N gekennzeichnet.

Bei Rückgabe einer beschädigten, unbrauchbar gewordenen oder für eine abhanden gekommene Schülersammelzeitkarte wird gegen ein Bearbeitungsentgelt gemäß Punkt 6 (Sonstige Gebühren) eine Ersatzkarte ausgestellt.

In den ersten 3 Wochen nach den Sommerferien werden für die anspruchsberechtigten Schüler, die noch nicht im Besitz einer Schülersammelzeitkarte sind, zeitlich begrenzte Übergangsfahrausweise der VOS durch die Sekretariate der Schulen ausgestellt.

3.7.4 Semesterticket/Studententicket

Für die Studierenden der Hochschulen Osnabrück und der Universität Osnabrück besteht ein Studententicket. Das Studententicket berechtigt zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des gesamten Tarifgebietes der VOS.

Für das Studententicket gelten folgende besondere Bestimmungen:

1. Das Studententicket ist für zwei Zeitabschnitte gemäß Ziffer 3 gültig:
als Sommersemesterticket und als Wintersemesterticket.
2. Das Studententicket erhalten:
 - für das jeweilige Semester alle immatrikulierten Studierenden der Hochschule Osnabrück
 - für das jeweilige Semester alle immatrikulierten Studierenden der Universität Osnabrück.
3. Das Ticket für das Sommersemester hat Gültigkeit für die Studierenden
 - der Hochschule vom 01.03. bis 31.08. eines Jahres,
 - der Universität vom 01.04. bis 30.09. eines Jahres.

Das Ticket für das Wintersemester hat Gültigkeit für die Studierenden

- der Hochschule vom 01.09. bis zum 28. bzw. 29.02. des Folgejahres,
- der Universität vom 01.10. bis zum 31.03. des Folgejahres,

Der Studentenausweis für das jeweils gemäß Ziffer 3 aktuelle und damit gültige Semester stellt ausschließlich in Verbindung mit einem auf gleichen Namen lautenden gültigen Lichtbildausweis (Personalausweis oder Reisepass) den gültigen Fahrschein, das Studententicket, dar. Wird ein Studierender bei der Busbenutzung ohne Fahrschein, d. h. der o. g. Kombination angetroffen, hat er ein erhöhtes Beförderungsentgelt zu entrichten.

4. Das Studententicket ist nicht übertragbar.

5. Die Nichtausnutzung des Studententickets begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung.
6. Jede Änderung des Studentenausweises im Zusammenhang mit der Anerkennung als ein Fahrscheinbestandteil ist unzulässig und macht diesen für Zwecke der Busbenutzung ungültig.

3.7.5 Schülerfreizeitkarte

Die Schülerfreizeitkarte wird an Vollzeitschüler bis einschließlich 20 Jahren als Monatskarte ausgegeben. Zu diesem Kreis gehören nicht Auszubildende und Studenten.

Schülerfreizeitkarten gelten nur in Verbindung mit einer VOS-Kundenkarte. Schülersammelzeitkarten und Schülerjahresstreckenkarten der VOS werden in diesem Fall als Kundenkarten anerkannt. Die Schülerfreizeitkarte berechtigt zu beliebig vielen Fahrten im Gesamtnetz der VOS inkl. NachtBus (ausgenommen NachtBus Melle und Nachtschwärmer) mit folgenden Gültigkeitszeiten:

- montags bis freitags an Schultagen in Niedersachsen ab 15.00 Uhr
- montags bis freitags an Ferientagen in Niedersachsen sowie samstags, sonn- und feiertags ganztägig.

Die Schülerfreizeitkarte ist nicht übertragbar.

Schülerfreizeitkarten, die im 1. oder 2. Kalendermonat des Zeitraumes der Sommerferien in Niedersachsen gelöst werden, gelten im Gesamtnetz der VOS bis zum letzten Ferientag der Sommerferien in Niedersachsen. Schülerfreizeitkarten gelten im gesamten Linienverlauf der Linien 216, 276, N3, 461 und 493, jedoch nicht auf den Buslinien der Verkehrsgemeinschaft Münsterland (VGM / Nordrhein-Westfalen). Die Schülerfreizeitkarte gilt in den Ferien in Niedersachsen innerhalb der VOS Nord nicht für Fahrten von und nach Recke.

3.7.6 Schülerergänzungskarte für die Preisstufe 0

Schülersammelzeitkarten und Schülerjahresstreckenkarte der Tarifzone Osnabrück/Belm (100) können zur Netzkarte in der Zone 100 inkl. NachtBus (ausgenommen NachtBus Melle und Nachtschwärmer) durch den monatlichen Zukauf einer Schülerergänzungskarte für die Preisstufe 0 (Netzzusatz-Wertmarke) aufgewertet werden. Diese ist nur in Verbindung mit der Schülersammelzeitkarte oder Schülerjahresstreckenkarte sowie eingetragener Kundennummer (lfd. Nr.) als Fahrschein gültig.

3.8 Sonstige Tarife und Tarifbestimmungen

3.8.1 Kinder

Familienangehörige Kinder bis einschließlich 5 Jahre in Begleitung eines Fahrgastes der im Besitz eines der folgenden Fahrscheine ist: Einzelfahrschein für Erwachsene, Citykarte, 4-Fahrten-Karte, 8-Fahrten-Karte, Tageskarte, Bramscher Kärtchen, Wochen- bzw. Monatskarte für Jedermann, Monatsstreckenkarte, 9-Uhr-Monatskarte, Umwelt-Abo, Umwelt-Abo XXL, Abo-Jahreskarte, Firmen-Abo, Semesterticket bzw. Studententicket und Bramscher Karte, Freizeitbus Tagesnetzkarte, werden unentgeltlich befördert. Als familienangehörige Kinder gelten eigene Kinder, Enkelkinder oder Geschwister.

Kinder bis einschließlich 5 Jahre ohne Begleitung oder in Begleitung eines Fahrgastes mit einer Zeitkarte für den Ausbildungsverkehr (Schülerwochenkarte, Schülermonatskarte, Schülermonatsstreckenkarte, Schülersammelzeitkarte, Schülerjahresstreckenkarte, Schülerfreizeitkarte) müssen einen Einzelfahrschein für Kinder lösen.

Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren zahlen den Fahrpreis eines Einzelfahrscheines für Kinder.

3.8.2 Reisegruppen

Für Personen, die sich zu einem gemeinsamen Reisezweck zusammengeschlossen haben (Reisegruppen), wird für jede Person der Einzelfahrschein für Kinder der entsprechenden Preisstufe erhoben.

Die Reisegruppe muss aus mindestens zehn zahlenden Personen bestehen. Für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren wird keine weitere Ermäßigung gewährt.

Die Ermäßigung wird nur gewährt, wenn sich die Reisegruppe mindestens zwei Werktage vor Beginn der Fahrt bei einem, der vorne aufgeführten Verkehrsunternehmen anmeldet und sie mit den fahrplanmäßigen Fahrzeugen befördert werden kann.

3.8.3 Schwerbehinderte

Die Beförderung von Schwerbehinderten, ihrer Begleitpersonen, ihres Handgepäcks, mitgeführter Krankenfahrstühle, sonstiger orthopädischer Hilfsmittel und von Blindenführhunden richtet sich nach den Bestimmungen des Neunten Sozialgesetzbuches (SGB IX) in der jeweils gültigen Fassung.

Als Fahrschein gilt der Schwerbehindertenausweis mit gültiger Wertmarke.

3.8.4 Tiere und Sachen

Hunde, sonstige Kleintiere, Handgepäck und Kinderwagen können unentgeltlich mitgenommen werden.

3.8.5 Beförderung von Vollzugsbeamten der Polizei und der Bundespolizei

Vollzugsbeamte der Polizei und der Bundespolizei werden unentgeltlich befördert. Als Legitimation ist der Dienstausweis vorzuweisen.

3.8.6 Fahrräder

Die Fahrradbeförderung ist montags bis samstags ab 19.00 Uhr sowie sonn- und feiertags ganztägig gestattet.

Als Beförderungsentgelt wird je Fahrrad eine Fahrradkarte berechnet. Der Fahrgast selbst hat den tariflichen Fahrpreis zu zahlen. (s. § 11a Beförderungsbedingungen)

Zusammengeklappte Falträder oder Klappräder werden montags bis samstags ab 19.00 Uhr sowie sonn- und feiertags ganztägig mitgenommen. Die Mitnahme ist unentgeltlich.

3.8.7 Tarifregelung für Nachtbuslinien (N-Linien)

Die Mitnahmeregelung der einzelnen Zeitkarten tritt für das Wochenende um 0.00 Uhr Samstag in Kraft.

Die NachtBus Linien sind im Fahrplan mit einem N gekennzeichnet.

3.8.8 Tarifregelung für den „Nachtbus Melle“

Für den Nachtbus Melle werden Fahrscheine zu 4,00 € ausgegeben. Diese Fahrscheine gelten für eine Person und sind nicht übertragbar.

Sie berechtigen für beliebig häufige Fahrten in den Omnibussen des Nachtbusses Melle am Tag des Kaufes bis zum Betriebsschluss. In den Omnibussen des Nachtbusses Melle werden keine anderen Fahrscheine anerkannt.

3.8.9 Tarifregelung für den „Nachtschwärmer“

Für den Nachtschwärmer der VOS Nord werden Fahrscheine zu 4,00 €, für die Linie nach Osnabrück zu 5,00 € ausgegeben.

Diese Fahrscheine gelten für eine Person und sind nicht übertragbar.

Sie berechtigen für beliebig häufige Fahrten in den Omnibussen des Nachtschwärmers am Tag des Kaufes bis zum Betriebsschluss.

In den Omnibussen des Nachtschwärmers werden keine anderen Fahrscheine anerkannt.

3.8.10 Tarifregelung für den „Freizeitbus“

Für den FreizeitBus werden Tagesnetzkarten (6,00€) und Tagesnetzkarten für Kinder (3,00€) sowie Einzelfahrkarten (3,50€) und Einzelfahrkarten für Kinder (2,00€) ausgegeben. Diese Fahrkarten gelten für eine Person und sind nicht übertragbar. Inhaber einer Tagesnetzkarte für Erwachsene können zusätzlich ein familienangehöriges Kind bis 14 Jahren unentgeltlich mitnehmen. Familienangehörige Kinder bis einschließlich 5 Jahre in Begleitung eines Fahrgastes, der im Besitz einer Tagesnetzkarte ist, werden ebenfalls unentgeltlich befördert. Zusätzlich werden Fahrradkarten zu 2,00€ ausgegeben. Die Tagesnetzkarten sowie die Fahrradkarten berechtigen zu beliebig häufigen Fahrten in den FreizeitBussen der VOS am Tag des Kaufes bis zum Betriebsschluss. In den FreizeitBussen werden keine anderen Fahrkarten anerkannt. Auf den Linienabschnitten in Nordrhein-Westfalen werden Fahrkarten der Verkehrsgemeinschaft Münsterland für Binnenverkehre anerkannt. Ebenso werden auf den Linienabschnitten im Landkreis Diepholz Fahrkarten des Verkehrsverbundes Bremen/Niedersachsen für Binnenverkehre anerkannt. In beiden Fällen werden jedoch die Tarifbestimmungen oder Beförderungsbedingungen der VGM bzw. des VBN nicht übernommen.

3.9 Behandlung und Benutzung von Fahrscheinen

Änderungen auf Fahrscheinen sind verboten.

Die Fahrscheine sind vom Fahrgast bis zur Beendigung der Fahrt sorgfältig aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

4 Anerkennung von Eisenbahn-Tarifangeboten

Anerkennungen von Fahrscheinen im Schienenverkehr nach den Beförderungsbedingungen Personenverkehr (BBP) werden in der Anlage 3 geregelt.

5 Reinigungsgebühren

Die Reinigung für Verunreinigungen sind im § 4 Abs. 6 der Verordnung über die Besonderen Beförderungsbedingungen festgelegt.

6 Sonstige Gebühren

Das Bearbeitungsentgelt für die Ausstellung einer Ersatzkarte bei Rückgabe einer beschädigten oder unbrauchbar gewordenen oder einer abhanden gekommenen Schülersammelzeitkarte beträgt 10,00 €.

7 Umsatzsteuer

Die Fahrpreise beinhalten die Umsatzsteuer zum ermäßigten Steuersatz gem. § 12 Abs. 2 Ziff. 10 b) des Umsatzsteuergesetzes (UStG). Bei Gebühren und anderen Dienstleistungen (z.B. Fahrradbeförderung) ist die Umsatzsteuer zum Regelsteuersatz gemäß § 12 Abs. 1 UStG enthalten.

Anlage 1 zu den Tarifbestimmungen „Haltestellenübersicht“

100			
Osnabrück, Belm	- Anton-Storch-Straße	- Düteweg	- Haster Friedhof
Belm	- Arndtplatz	- Eberleplatz	- Haster Mühle
- Am Tie	- Arilleriestraße	- Eichenallee	- Haster Weg
- Astruper Heide	- Atter, Strothesiedlung	- Eikesberg	- Hauptbahnhof
- B 51	- Attersee	- Ellerstraße-Nord	- Hauptbahnhof/Goethering
- Belmer Heide	- Auf dem Klee	- Ellerstraße-Süd	- Hauptzollamt
- Breslauer Ring	- Auf dem Winkel	- "emma"	- Hauswörmannsweg
- Haster Straße	- Auf der Heide	- Ernst-Sievers-Straße	- Heger Friedhof
- Heinrichstraße	- Bahnhof Eversburg	- Eversburg-Büren	- Heger Holz
- Hof Eistrup	- Bahnhof Lüstingen	- Eversburger Platz	- Heger Tor
- Holtstraße	- Bahnhof Suttinghausen	- Eversburger Straße	- Heidkamp
- Ickerbachschule	- Bahnhofstraße	- Feldkamp	- Heiligenweg/Schinkelbad
- Jägerstraße	- Barenteich	- Finanzamt	- Heinrich-Lübke-Platz
- Josefkirche	- Bassumer Straße	- Finkenweg	- Hellern
- Karl-Adams-Weg	- Belmer Straße	- Flugplatz Atterheide	- Hettlicher Masch
- Königsberger Straße	- Bergerskamp	- Frankenstraße	- Hiärm-Grupe-Straße
- Lecon	- Berliner Platz	- Frankfurter Heerstraße	- Hinnah
- Lindenstraße	- Berningshöhe	- Franziskus-Hospital	- Hochschulen Westerberg
- Lortzingstraße	- Berningstraße	- Friesenweg	- Hoetgerstraße
- Ringstraße	- Berufszentrum	- Fürstenauer Weg	- Hoffmeyerplatz
- Schlossstraße	- Birkenallee	- Gartlager Weg	- Holsten-Mündruper Str.
- Schulzentrum	- Bischof-Liije-Altenzentrum	- Gertrudenkirche	- Hörne
- Up de Heede	- Bohmter Straße	- Gesamtschule Schinkel	- Hörner Bruch
Osnabrück	- Bornheide	- Gesmolder Straße	- Hügelstraße
- Abbioweg	- Bramscher Straße	- Gewerbegebiet Hellern	- Humboldtstraße
- Abekenstraße	- Bramstraße	- Gewerbegeb. Suttinghausen	- Huxmühlenbach
- Agentur für Arbeit	- Brinkhofweg	- Gretesch	- Ickerweg
- Alando Palais	- Broxtermannstraße	- Gretescher Turm	- In der Dodesheide
- Albert-Schweitzer-Str.	- Bruchweg	- Gretescher Weg	- IKEA
- Alfred-Delp-Straße	- Brückenstraße	- Große Schulstraße	- Industriegebiet West
- Alte Kasse	- Bunder Straße	- Große Siebenbürgen	- Industriemuseum
- Alte Poststraße	- Burenkamp	- Großer Fledderweg	- Jahnplatz
- Am Bürgerpark	- Burg Gretesch	- Gustav-Tweer-Straße	- Jeggener Weg
- Am Funkturm	- Caprivistraße	- Güstrower Straße	- Jellinghausschule
- Am Gut Sandfort	- Carl-Lüer-Straße	- Habichtsweg	- Johannisfreiheit
- Am Heidekotten	- Carl-Stolke-Straße	- Hafeningstraße	- Johannisfriedhof
- Am Kniebusch	- Dammer Hof	- Hamburger Straße	- Johanniskirche
- Am Mühlenkamp	- Darum	- Händelstraße	- Jostesweg
- Am Nahner Friedhof	- Dialysezentrum	- Haneschstraße	- Kalkhügel
- Am Riedenbach	- Dieselstraße	- Hannoversche Straße	- Kameradschaftsweg
- Am Riegelbusch	- Dinklager Weg	- Hans-Calmeyer-Platz	- Kamp-Promenade
- Am Tannenkamp	- Dodeshausweg	- Hardinghausstraße	- Karl-Luhmann-Heim
- Am Zuschlag	- Dodesheide Waldfriedhof	- Hasefriedhof	- Karmannstraße
- An der Landwehr	- Doppheide	- Hasepark	- Kaserne
- An der Riede	- Dornierstraße	- Hasetor	- Kastanienstraße
	- Düstrup	- Haste	- Kesselschmiede

- Kinderhospital/Jugendherberge
- Kirche Widukindland
- Kirchstraße
- Kleine Schulstraße
- Klinikum Finkenhügel
- Klinikum Gertrudenberg
- Klump
- Konrad-Adenauer-Ring
- Kornstraße
- Kreisel Voxtrup
- Kreisel Atterfeld
- Kreishaus/Zoo
- Kreuzhügel
- Kromschöderstraße
- Küpper-Menke-Stift
- Kurt-Schumacher-Damm
- Laischaftsstraße
- Landessozialamt
- Landwehrstraße
- Langenkamp
- Liszthof
- Lobbertkamp
- Lotter Kirchweg
- Lüstringen-Ost
- Lüstringer Berg
- Lüstringer Friedhof
- Lutherkirche
- Magdalenenstraße
- Marienhospital
- Mehring
- Mittagskamp
- Molenseten
- Moorlandstraße
- Moorweg
- Moskaubad
- Nahne
- Nahner Feld
- Narupstraße
- Nettebad
- Neumarkt
- Neumarkter Straße
- Nikolaizentrum
- Nonnenpfad
- Nordhausweg
- Nordstraße
- OKD-Straße
- Ölweg
- Oldenburger Landstr./FH

- Osnabrücker Werkstätten
- osnatel-ARENA
- Ostfalenweg
- Oststraße
- Pagenstecherstraße
- Paracelsus-Klinik
- Paradiesweg
- Piarkamp
- Preußenweg
- Prof.-Porsche-Straße
- Quellwiese
- Rahenkamp
- Reinhold-Tiling-Weg
- Rheinische Straße
- Richard-Wagner-Straße
- Rißmüllerplatz
- Robert-Koch-Straße
- Roopstraße
- Rosenberg
- Rosenkranzkirche
- Rosenplatz
- Rosstocker Straße
- Rückertstraße
- Ruller Weg
- Saarplatz
- Sachsenweg
- Sackstraße
- Salzmarkt
- Sandbrink
- Sandforter Straße
- Sandgrube
- Sankt Angela
- Schinkel Ost
- Schinkelberg
- Schinkeler Friedhof
- Schinkelstraße
- Schlesische Straße
- Schmiedeweg
- Schnatgang
- Schoeller
- Schölerberg
- Schule Atter
- Schule Eversburg
- Schule Hellern
- Schule Pye
- Schulzentrum Sonnenhügel
- Schützenstraße
- Sedanplatz

- Sozialgericht
- Spielplatz
- Spitze
- Sportpark
- Springmannskamp
- Stahlwerksweg
- Stärkefabrik
- Stockumer Straße
- Storkamp
- Stresemannplatz
- Strothmannsweg
- Stüvenbreite
- Süberweg
- Südstraße
- Sutthausen Mitte
- Tannenburgerstraße
- Teichweg
- Telgenkamp
- Theater
- Tiefstraße
- Uhländstraße
- Uhlhornstraße
- Umweltstiftung
- Universität/OsnabrückHalle
- Vitthof
- Voßkamp
- Voxtrup
- Voxtruper Straße
- Waldschule Lüstringen
- Walkmühlenweg
- Warnemünder Straße
- Wartenbergstraße
- Weberstraße
- Weißenburger Straße
- Werksberg
- Wersener Landstraße
- Widukindland
- Wieh Meyer
- Wilhelm-Mentrup-Weg
- Wulfter Turm
- Wüste
- W.-von-Euch-Straße
- Ziegeleistraße
- Ziegenbrink
- Zollamt
- Zum Schäferhof
- Zur Spitze

222
Icker, Vehrte
Icker
- Eschkötterweg
- Fänger
- Kirche
- Power Weg
- Schützenhaus
Vehrte
- Bahnhof
- Bahnübergang
- Balgenort
- Bücken
- Dorfstraße
- Friedhof
- Grimm Sudendarp
- Kirche
- Kortlücke
- Schmiede
- Seelhorst
- Steinweg
- Talkamp
- Turnhalle
223
Ostercappeln
Driehausen
- Feldstraße
- Trentmann
Haaren
- B 51
- Bergfrieden
- Kuhof
- Niederhaaren
- Oberhaaren
- Schule
- Waldesruh
- Ziegelei
Hitzhausen
- Hagedorn
- Schmiemann
Jöstinghausen
- Söltbrink
Mönkehöfen
- Bad Essener Straße
- Post
Nordhausen
- Kreuzung
- Moosbeke

Ostercappeln
- Fr.-Ebert-Straße
- Friedenshöhe
- Gartenstraße
- Im Siek
- Kleine Heide
- Krankenhaus
- Schledehäuser Straße
- Schule
Schwagstorf
- Demuth
- Felsen
- Felsener Straße
- Heckmann
- Lücke
- Schule
- Vocke
- Wahlburg
- Westerfeldstraße
224
Venne
Borgwedde
- Alte Mühle
- Darpvener Weg
- Gutshaus
- Knostweg
Broxten
- Alte Schule
- Mindener Straße
- Pleggenkuhle
- Roter Dreh
- Stockhowe
- Tannenkamp
Niewedde
- Berlinger Straße
- Im Schlingerort
- Pöhleweg
- Tiesing
- Weißer Moorweg
- Zum Tempel
Venne
- Fischteiche
- Schule
- Zum Löwen
Vennermoor
- Gasth. Beinker
- Neuer Damm
- Stuckwisch

Vorwalde
- Borgwedder Straße
- Schlingheide
- Theiker
225
Bad Essen, Hüsede
Bad Essen
- Bahnhof
- Breslauer Straße
- Grundschule
- Haupt- Realschule
- Lerchenstraße
- Lutherstraße
- Niedersachsenstraße
- Post
- Schafstall
- Schulzentrum
Brockhausen
- Brockhauser Bruch
- Brockhauser Weg
- Kindergarten
- Rabber Bruch
- Zum alten Freeden
Eielstädt
- AOK
- Dorfstraße
- Leuchtenburg
- Masch
Essenerberg
- Ellingstraße
- Glockenbrinkstraße
- Sonnenwinkel
- Waldhotel
Harpentfeld
- Himmelreich
- Lange Straße
- Osnabrücker Straße
Hüsede
- Altenheim
- Dierker
- Im Dorfe
- Kalbsiek
Ippenbürg
- Schloß
Lockhausen
- Alte Hunte
- Mittelweg
Ratinghausen

- Berg
- Hinrichsmeyer
Wehrendorf
- In der Spitze
- Kirchhegge
- Masch
- Osnabrücker Straße
- Tiefer Weg
- Zum Österreich
Wittlage
- Bahnhofstraße
- Burgstraße
- Kamp
- Mühle
226
Rabber, Lintorf
Barkhausen
- Eichkamp
- Friedhof
- Landschulheim
Dahlinghausen
- Mindener Straße
- Siefering
Heithöfen
- Hintern Bruch
- Schule
Hördinghausen
- Bahnübergang
- Glocke
- In den Kämpen
- Schützenstraße
Linne
- Borgmann
- Krietenstein
- Post
Lintorf
- Hörsemann
- Kirche
- Schule
Rabber
- Angelbecker Straße
- Bahnhof
- Hauptstraße
- Maate
- Schule
Wimmer
- Auf der Höhe
- Driburg

- Knüllweg
- Schule
- Wimmerheide
- Zum Kampohl
227
Pr. Oldendorf
Haringhausen
- Am Bodenbach
Pr. Oldendorf
- Friedhof
- Stadtzentrum
228
Bohmte
Bohmte
- Bruchheide
- Grundschule
- Gützkower Ring
- Heidekamp
- Hinterbruch
- Hinterfelde
- Huntebrücke
- In den Dieken
- Industriegebiet Nord
- Leverner Straße
- Schobbe
- Schulzentrum
- Steinbrink
- Tappenburg
- Voltermannstraße
- Weidenstr./Birkenstr.
- ZOB
- Zum Kolk
- Zum Kreuz
Bohmterheide
- Grüner Jäger
- Im Zuschlag
- Molitor
- Niemann
- Olberding
- Osterwiehe
- Riemann
- Wiecke
Herringhausen
- Feldkamp
- Grundschule
- Gut Arenshorst
- Schrader
- Stollmeyer

Hinterfelde
- Glüsenkamp
- Poniewaz
Oelingen
- Am Schützenplatz
Stirpe
- Abzw. Feldkamp
- B 51
- Bahnüberführung
- Siedlung
- Stein
229
Hunteburg
Hunteburg
- Abzw. Venner Moor
- Bahnhof
- Elzebrücke
- Herkenhoff
Meyerhöfen
- Ackermann
- Bergmann
- Friedhof
- Heitkamp
- Krönerhüsen
- Oelgeschläger
- Römerbrücke
- Wasserwerk
Schwege
- Bramscher Weg
- Grundmann
- Kolonie
- Mäscher
- Moorsiedlung
- Neue Kolonie
- Schmidt
- Schule
- Schwegermoor
- Witte
Welplage
- Abzw. Bohmter Straße
- Abzw. Kerfeld
- Altes Moor
- Baumann
- Caldenhöfer Zuschlag
- Klöcker
- Masur
- Sander
- Strothkanal

- Vosberg
- Zum Welplager Moor
230
Levern
Levern
- Schule
232
Oelingen
Oelingen
- In der Hegge
- Zum Anker
Stirpe
- Mindener Straße
- Winkelmann
233
Herringhausen-Süd
Herringhausen
- Im Winkel
- In der Eue
- Klöcker
- Leckermühle
247
Kalkriese-Ost
Kalkriese
- Varusschlacht
351
Haltern
Haltern
- Kindergarten
- Landwehr
- Meyer
- Zur alten Schmiede
Wellingen
- Abzw. Darum
- Kemper
- Siedlung
352
Wissingen
Ellerbeck
- Ellerbecker Straße
- Feuerwehrhaus
- Kemperweg
- Niederberger Mark
- Pastorenweg
- Stepkeweg
Jeggen
- Brinkstraße
- Hadernweg

- Tiemeyer
- West
Linne
- Glocke
- Landstraße
- Mindener Straße
- Zur Bauerschaft
Natbergen
- Gut Stockum
- Jeggener Straße
Wersche
- Linner Weg
Wissingen
- Bahnhof
- Kreuzung
- Schule
- Sportplatz
- Wiesenweg
353
Schledehausen
Astrup
- Schule
- Spitze
Grambergen
- Auenweg
- Branderheide
- Deitinghauser Weg
- Donnerbreite
- Dörnweg
- Hiddinghauser Weg
- Im Siek
- Perkweg
- Tellmann
- Waldkötter
Jeggen
- Bauerschaft
- Eichholzweg
- Jeggener Eck
- Ossenbrocker Weg
Krevinghausen
- Bad Essener Straße
- Forstort/Oberheide
- Hauptweg
- Mühle
- Osterholzweg
- Wiethaupt
Schledehausen
- Bergkamp

- DRK-Zentrum
- Feuerwehrhaus
- Kreuzbreite
- Müritzstraße
- Oberes Feld
- Schelenburg
- Schule
- Sparkasse
- Sportplatz
- Teichhausweg
- Waldweg
- Westrup
- Wulftener Straße
Wulften
- Hackmann
- Kämper
- Weber
- Wendepplatz
360
Melle-Mitte
Altenmelle
- An der Thomasburg
- Dicke Linde
- Graf-Stolberg-Allee
- Nachtigallensiedlung
- Riemsloher Straße
- Römerweg
- Schomäcker
- Wiewenesch
Bakum
- Alruneweg
- Am Kleefeld
- Bakumer Straße
- Hirschgraben
- Ochsenweg
- Rehteich
- Zur Waldbühne
Drantum
- Allendorfer Straße
- Autobahnbrücke
- Kirchbreedeweg
- Wiedebrocksheide
Eicken-Bruche
- Alfsmühle
- Bohnenkampsweg
- Buersche Straße
- Eickener Straße
- Felsenkellerweg

- Heubrink
- Königsstuhl
- Waldorfschule
Eickholt
- Borgholzhausener Straße
- Questweg
- Schlochterner Weg
Gerden
- Alte Schule
- Am Brunnen
- Industriestraße
- Nordenfelder Weg
- Poggenburg
- Segelfliegerweg
- Selhofer Weg
- Steinbach
Laer
- Altenmeller Straße
- Dornkampsweg
- Flachsschwinge
- Heidbredeweg
- Kreuzweg
- Mittendorfstraße
- Mühle
- Pleisterskamp
Melle
- Bahnhof
- Bismarckstraße
- Breslauer Straße
- Brucher Allee
- Elseallee
- Engelgarten
- Händelstraße
- Friedhof
- Gesmolder Straße
- Gymnasium
- Kampfstraße
- Luisenstraße
- Markt
- Neuenkirchener Str.
- Schäferhof
- Sparkasse
- Stadtgraben
- Waldstraße
- Wasserwerk
- Wiehengebirgsschule
- Wiehengebirgss./Köster
- ZOB

Niederschlochern
- Laerbach
- Redecker Straße
Sondermühlen
- Laerbachwiesen
- Nordenfelder Weg
- Sondermühlener Straße
361
Bissendorf
Achelriede
- Stockumer Feld
Bissendorf
- Am Reitplatz
- Bergchristenweg
- Friedensweg
- Gewerbepark Ost
- Gewerbepark West
- Lyrastraße
- Schulzentrum
- Steinbruch
- Volksbank
- Werscher Berg
Eistrup
- Almweg
- Am Eistruper Berg
- Grüne Welle
Halle
- Stepkeweg
Himbergen
- Dorf
- Mittelkampsweg
- Nachtigallenweg
- Westerwiesenweg
Holte
- Burg
- Dorf
- Hof Purnhagen
- Holterberg
Kronsundern
- Ebbendorfer Weg
- Höhenweg
Natbergen
- Am Strothebach
- Auf der Heide
- Lüstringer Straße
- Rosenheide
Nemden
- Brandteich

- Dorf
- Eintruper Weg
- Kurrel
- Ledenburg
- Nagelheide
Sünsbeck
- Autobahn
- Mühle
- Werries
Üdinghausen
- Beinker
Uphausen
- Allerbrinksweg
- Alte Schule
- Bossel
- Faßfabrik
- Friedensweg
- Gruttbrink
- Sonnenbrink
- Strügelheide
- Zittertal
- Zum Rochusberg
Wersche
- Auf der Heide
- Bauerschaft
- Dorfplatz
- Im Kampe
- Schule
362
Gesmold
Dratum
- Ausberger Weg
- Holter Weg
- Salzstraße
- Steinweg
- Sutmühlenstraße
Gesmold
- Ludwigsee
- Papenbrede
- Schimmweg
- Schule
- Von-Amelunxen-Weg
- Warringhofer Straße
- Westerhausener Straße
Üdinghausen
- Am Sauerbach
Uhlenberg
- Uhlenberger Straße

Warringhof
- Am Holtkamp
- Krusestraße
Wennigsen
- Alt Wieven
- Im Wieven
- Plaggenstraße
- Ring
363
Westerhsn,Oldendorf
Föckinghausen
- Gelbe Riede
- Lerchenweg
- Milchstraße
- Nelkenweg
- Schürenort
Niederholsten
- Holster Straße
- Kuppe
- Post
Oberholsten
- Bad Essener Straße
- Essener Weg
- Feuerwehrhaus
- Post
- Rattighauser Weg
- Schnellweg
- Stadtgrenze
Oldendorf
- Am Kreimerhof
- Berg
- Betonstraße
Oldendorf
- Friedhof
- Oldendorfer Heide
- Sparkasse
Westerhausen
- Schule
- Sparkasse
- Vinkenaue
- Wiwekampsweg
364
Buer
Barkhausen
- Alte Poststraße
- Quellenstraße
Buer
- Altenheim

- Kampingring
- Nordring
- Osnabrücker Straße
- Schulzentrum
- Vor dem Walde
- Ziegelei
Bulsten
- Auf dem Rott
- Marmorwerk
- Siekweg
Eicken-Bruche
- Barkhausener Straße
- Kreuzung
Holzhausen
- Hustädter Straße
- Moseler Berg
Hustädte
- Auf der Höhe
- Feuerglocke
- Horstheideweg
- Meißheideweg
- Siekhof
Markendorf
- Druckemühlenstraße
- Grüner See
- Haus Kellenberg
- In den Höfen
- Lammersbrink
- Linker Berg
- Löhlingdorfer Straße
- Markendorfer Straße
- Telgheide
Meesdorf
- Am Bergsiek
- Glockenstraße
- Sägewerk
- Sundernstraße
Ostenwalde
- Gut
Sehlingdorf
- Am Bußdiek
- Osnabrücker Straße
- Weidestraße
Tittingdorf
- Büscherheide
- Suttheider Straße
Wehringdorf
- Ortsmitte

Wetter
- Elmsbrink
- Krukumer Straße
- Osteresch
- Zur Sparensheide
365
Wellingholzhausen
Handarpe
- Brokamp
- Hornstraße
- Küngdorfer Straße
- Mattheide
Himmern
- Haferkamp
- Himmerner Eck
- Uhlenberger Straße
- Welp
Kerßenbrock
- Brandhorstweg
- Klippenbusch
- Krümpelweg
- Monter
- Schäfer
- Schützenhaus
- Twisselbach
Nüven
- Baumschulenweg
- Hoppenstraße
- Kreuz
- Obernüven
- Westermeyer
Oberschlochtern
- Lauheide
- Sandbach
- Sunderkamp
Peingdorf
- Aubach
- Auf der Bleie
- Borgloher Straße
- Esch
- Himmerner Heide
- Königsbach
- Langer Weg
- Peingdorfer Straße
- Quatkebach
Vessendorf
- Auf der Dille
- Greversheide

- Johannisweg
- Lause
- Lohbrink
- Wakebrink
Wellingholzhausen
- Beckerskamp
- Eichendorffstraße
- Hasequelle
- Hasestraße
- Haus des Gastes
- Kronensee
- Mühle
- Puschkental
- Schule
- Schützenstraße
- Surbrock
- Uhlemansfeld
367
St.Annen, Neuenk.
Dielingdorf
- Dielingdorfer Straße
- Im Haisiek
Döhren
- Trafo
Holterdorf
- Borghofstraße
- Brinker Straße
- Langschmidtstraße
- Schloheide
- Talweg
Insguldorf
- Alte Schule
- Gerdener Straße
- Lohmann
- Vinkemühlenheide
- Zum Bärenkrug
Küingdorf
- An der Ziegelei
- Bredenstraße
- Galbrinkstraße
- Haller Straße
- Holterdorfer Straße
- Steinbreder
- Uffmann
- Violenbach
Neuenkirchen
- Altenheim
- Grundschule

- Hanheider Weg
- Im Hagen
- Lange Straße
- Lindenplatz
- Schierheider Straße
- Schulzentrum
- Spechtshaide
Ostenfelde
- Böhmerheideweg
- Rickweg
Redecke
- Questweg
- Violenstraße
- Zum Haainteich
St. Annen
- Feuerwehrhaus
- St. Annener Straße
- Zur Howe
Suttorf
- Barnhauser Weg
- Bielefelder Straße
- Brune
- Im Regensiek
- In den Höfen
- Königsbrücker Weg
- Panhorst
- Sienkamp
- Vossheide
- Zum kühlen Grund
368
Riemsloh, Bruchmhl.
Bennien
- Ascher Bruch
- Birkenstraße
- Brömmelkampsweg
- Eserweg
- Feuerwehrhaus
- Forellenstraße
- Hüfferdeichweg
- Hünenburg
- Sandhorstweg
- Schnatweg
- Schweizer Weg
Bruchmühlen
- Autobahnbrücke
- Bahnhof
- Großer Kamp
- Kindergarten

- Schule
- Sparkasse
Döhren
- Döhrener Straße
- Eschstraße
- Ratsherrenstraße
- Stöppelheide
- Waldbrink
Düingdorf
- Auf dem Wiebusch
- Düingdorfer Straße
- Quabbenstraße
- Querstraße
- Sängerstraße
- Steinbrink
Groß Aschen
- Am Sunderholz
- Bruch
- Feuerwehrhaus
- Warmenau
Hoyel
- Heide
- Hünenburgweg
- Lünningsteich
- Spenger Straße
- Sportplatz
- Westhoyeler Straße
Krukum
- An der Europastraße
- Brücke A 30
- Hasenkampsweg
- Im Bruche
- Kohmühle
- Krukumer Straße
- Piepenbrink
- Wellingstraße
Riemsloh
- Auf dem Brinke
- Festplatz
- Koch
- Post
- Schule
Wehringdorf
- In der Heide
Westendorf
- Hasenkampsweg
- Kumbusch
- Lindenfeld

- Westendorfer Straße
Westhoyel
- Herforder Straße
- Wallenbrücker Straße
411
Georgsmarienhütte
Brannenheide
- Auf Königskamp
- Broermann
- Eickhorst
Dröper
- Böttcherstraße
- Heuer
- Meer
Georgsmarienhütte
- Am Westerkamp
- Berliner Straße
- Comeniuschule
- Diakonie-Krankenhaus
- Drosselstieg
- Hindenburgstraße
- Klöcknerstraße
- Kolpinghaus
- Lortzingstraße
- Panoramabad
- Parkstraße
- Potthoff
- Schauenroth
- Schulzentrum
- Sparkasse
- Stadtring
- Suendorfweg
- Tannenkamp
- Tor 4
- Westerbusch
Harderberg
- Beekebreite
- Brückenstraße
- Egge
- Franziskus-Hospital
- Friedlandweg
- Grundschule
- Heheland
- Heideweg
- Kiffe
- Raiffeisenstraße
- Sparkasse
- Werkmeister

Holsten-Mündrup
- Am Königsbach
- B 68
- Heidekrug
- Mittelheide
- Post
- Schlüter-Beckmann
- Schowwe
- Temme
- Weßler-Wehming
Holzhausen
- Hügelhof
- Im Loh
- Kloster Ohrbeck
- Kolkmeier
- Patkenhof
- Post
- Sportplatz
- Von-Galen-Straße
Kloster Oesede
- Äbtissinnenstraße
- Boßmeier
- Grundschule
- Hauptschule
- Im Sutarb
- Kaffeehäuser
- Markt
- Ottoschacht
- Petersmann
- Plogmann
- Schurloh
- Steinbrede
- Steinigerturm
Malbergen
- Schule
- Unterbauerschaft
Oesede
- Borgloher Straße
- Casmann
- Droops Hof
- Gildehaus
- Graf-Stauffenberg-Straße
- Herrenrest
- Karolinenhöhe
- Naturpark
- Obermeyer
- Osterheider Weg
- Teutoburger-Wald-Straße

- Weghaus
- Wellendorfer Straße
- Wiemann
- Winter
412
Hasbergen
Gaste
- Hansastraße
- Kiefernweg
- Kreuzbrink
- Schule
Hasbergen
- Alte Schule Ohrbeck
- Am Hüvel
- Am Plessen
- Am Wilkenbach
- Auf der Horst
- Bahnhof
- Donnerknetter
- Eickholt
- Frankensteiner Straße
- Gudenusweg
- Hasenpatt
- Holzhauser Straße
- Schierke
- Schulstraße
- Schulzentrum
- Sportplatz Ohrbeck
- Wiesenstraße
- Wulfskotten
- Zentrum
414
Hagen
Altenhagen
- Am Ellenberg
- Heggestraße
- Holscher
- Trafo
- Zum Wöhrden
Gellenbeck
- Kindergarten
- Kirche
- Grundschule
Hagen
- Grundschule
- Hartmeyer
- Himmelreich
- Konsum

- Lücking
- Paradies
- Salker
- Schulzentrum
- Schwarberg
- Seilbahn
- St.-Anna-Stift
- Witte
- Zentrum
Mentrup
- Am Hüls
- Amtsweg
- Buller
- Forstweg
- Völler
- Waldfrieden
- Wiesentalweg
- Wittenbrink
Natrup-Hagen
- Bahnhof
- Im tiefen Garten
- Kleiner Markt
- Lotter Weg
- Mittelweg
- Schule
- Witte Gartmann
- Ziegelweg
Sudenfeld
- Berelsmann
- Im Drehenbrook
- Jacob
- Schule
- Westenberg
415
Hilter
Allendorf
- Allendorfer Straße
- Dauwe
- Ostendarp
- Pohlmann
- Zur Baumheide
Borgloh
- Kirche
- Schomecker
- Schule
- Spitze
Ebbendorf
- Gewerbepark

- Grewe
- Hohnerkamp
- Kuhlmann
- Rottmann
- Sacksland
Eppendorf
- Am Weinberg
- Diekmann
- Nülle
- Vessendorfer Straße
Hankenberge
- Am Limberg
- Bahnhof
- Düteweg
- Ellerweg
- Im Sauerland
- Kloster-Oeseder-Weg
- Krampe
- Kreuzung Ohntrup
- Michel
- Ort
- Wortmann
Hilter
- Abzweig Remsede
- Amtsweg
- Bahnhofstraße
- DRK-Kindergarten
- Kirche
- Lange Straße
- Nordel
- Rietschelstraße
- Sandau
- Schützenhaus
- Schule
- Sonnenbrink
- Walter-Rau-Straße
Klein Dratum
- Mergelmeyer
Natrup
- An der Horst
- Bergstraße
- Im Erlenbruch
- Kleine Huster
- Meyer zu Reckendorf
- Natrupe Hof
- Temme
- Trafo
- Voßbrook

Uphöfen
- Alt Uphöfen
- Goldbreede
- Holter Straße
- Uphöfener Feld
Wellendorf
- Bahnhof
- Jibi-Markt
- Kreuzung
- Overschmidt
- Parkplatz
- Schwarzer Weg
416
Bad Iburg
Bad Iburg
- Abzweig Mäscherhof
- Bäumker
- Bahnhof
- Dingbanksiedlung
- Dörenbergklinik
- Grundschule
- Hotel Urberg
- Kurhaus
- Mineralbad
- Offenes Holz
- Rathaus
- Realschule
- Schulzentrum
Glane
- Grundschule
- Hartlager Weg
- Heringhaus
- Horstmeyer
- Kirchstraße
- Lauwert
- Möller
- Moorweg
- Schleppenburg
- Schönepauk
- Stoppe
Ostenfelde
- Hülsmann
- Niekerke
- Scheventorf
Sentrup
- Am Zuschlag
- Dreyer
- Höferweg

- Im Brooke
- In den Höfen
- Lange Ellern
- Lerchenbusch
- Natrupe Straße
- Obermeyer
- Trafo
417
Glandorf
Averfehrden
- Alte Schule
- Auf dem Hemeling
- Baumann
- Im Toschlag
- Knappeheide
- Krambrook
- Kürten
- Liener Landweg
- Vennemann
- Vinnen-Kiärkhoff-Straße
Glandorf
- Alte Molkerei
- Borgmeyer
- Dälken
- Grundschule
- Haupt- u. Realschule
- Krützkamp
- Nordstraße
- Schierloh
- ZOB
Laudiek
- Am Schützenplatz
- Everwin
- Im Hohen Esch
- Laudieker Straße
- Mühlenweg
- Vormund
- Brook, Wasserwerk
Schierloh
- Hollmann
- Lehecke
- Schierloher Ring
Schwege
- Abzweig Schwewe
- Alter Kirchweg
- Auf dem Wausel
- Brüggemann
- Buller

- Dammkuhlenweg
- Greife Straße
- Hagenstraße
- Hauptstraße
- Holtkamp
- Im Brokamp
- Mattews
- Merscher Weg
- Oedingberge
- Plocksaugust
- Schönhoff
- Schule
- Up de Haar
Sudendorf
- Alte Schule
- Beverstraße
- Dreimann
- Gut-Bohlen-Weg
- Grottweg
- Haarweg
- Heideweg
- Kleine Brockmann
- Recker
- Warendorfer Landweg
- Waselstraße
- Zum Forsten
Westendorf
- Brandmann
- Denkmalstraße
- Küne
- Lagestraße
418
Bad Laer
Bad Laer
- Bielefelder Straße
- Bredemann
- Fa. Strautmann
- Feuerwehrhaus
- Gesundheitszentrum
- Heimsath
- Kurmittelhaus
- Lindenweg
- Rathaus
- Schiller Straße
- Schulzentrum
Hardensetten
- Buswende
- Dälken

- Hartmann
- Kalvarienberg
- Kleine Börger
- Plengemeyer
- Pöhking
- Voßbrink
Müschén
- Alte Schule
- Am Osterbruch
- Bevermann
- Brook
- Kreuzung Wilkensweg
- Linker
- Rußkamp
- Tewes
- Vermolder Straße
- Weinhold
- Zur Rottmühle
Remsede
- Eckelkamp
- Finken
- Geise
- Schaiper
- Seete
Westerwiede
- Donnerbrinksweg
- Fockellau
- Gemeindehaus
- Glosemeyer
- Gramsch
- In den Höfen
- Pelke
- Schöning
- Schürmann
- Stricker
- Vogelpohl
- Westewieder Weg
Winkelsetten
- Lückefahr
- Schulte im Hof
- Strautmann
- Wellenbrock
419
Dissen, Bad Rothenf.
Aschen
- Alte Schule
- Am Sonnenhang
- Bahnweg

- Brinkmann
- B 68
- Dallhofweg
- Dissener Weg
- Im Dorfe
- Kamp
- Karl-Wilhelm-Straße
- Kiebitzgrund
- Lindenstraße
- Seiger
Aschendorf
- An der Grenze
- An der Salzquelle
- Bollweg
- Brinkheide
- Dreß
- Hünnefeldskamp
- Im Masch
- Kindergarten
- Kleine-Tebbe
Bad Rothenfelde
- Am Forsthaus
- Am Mühlenbach
- Am Springberg
- Campotel
- Eggeweg
- Eichendehne
- Erlenweg
- Frankfurter Straße
- Gesundheitstherme
- Grundschule
- Hautklinik
- Hehenbruchsweg
- Heidland
- Heidländer Weg
- Im Erpener Feld
- Jägereck
- Klinik Teutoburger Wald
- Lindenallee
- Nunnensieks Hof
- Parkklinik
- Salinenstraße
- Schüchtermann Klinik
- Schützenstraße
- Welfenallee
- Zentralparkplatz
- ZOB
Dissen

- Bahnhof
- Beucke
- Dürerstraße
- Industriestraße
- Krankenhaus
- Krümpel
- Marktplatz
- Mühlenstraße
- Noller Siedlung
- Polizei
- Osnabrücker Straße
- Schulzentrum
- Teutob.-Wald-Schule
Erpen
- Bahnübergang
- Schule
Nolle
- Alte Forststraße
- Dorenbrink
- Grüner Weg
- Noller Schucht
- Norte Im Tal
- Stolle
- Waldstraße Fricke
- Waldstraße Thielke
Rechenberg
- Parkplatz
421
Versmold
Loxten
- Kreuzstraße
Versmold
- Bahnhof / ZOB
- Gymnasium
- Freibad
- Hopfengarten
- Realschule
- Rothenfelder Straße
422
Lengerich
Lengerich
- Bahnhof
- Abzw. Osnabrücker Str.
Schollbruch
- Altes Backhaus
- Erlengrund
- Rietbrock
535

Wallenhorst
Hollage
- Am Bürgerpark
- Brockhauser Straße
- Frankensteiner Straße
- Gewerbegebiet
- Goethestraße
- Hügelstraße
- Im Felde
- Iserfeld
- Jägerstraße
- Johannisstraße
- Kirche
- Liebigstraße
- Mühlenheide
- Nasse Heide
- Penter Straße
- Pingelstrang
- Pollerweg
- Reiterweg
- Sachsegge
- Sandbachstraße
- Siemensstraße
- Stephansring
- Stüvestraße
- Talstraße
- Wiesenstraße
- Zentrum
- Zeppelinstraße
- Ziegelei
Lechtingen
- Abzweig Rulle
- Frankenstraße
- Grundschule
- Gruthügel
- Heuftgraben
- Mammutbaum
- Losskamp
- Moorbachstraße
- Schulweg
- Weißes Moor
Rulle
- Am Haupthügel
- An der Nette
- Apotheke
- Auf dem Hügel
- Auf der Heide
- Dörper Damm

- Erlengrund
- Falkenring
- Grundschule
- Im Esch
- Kohkamp
- Lindenstraße
- Lingemann
- Ost (Schule)
- Ostenort
- Riedensweg
- Solveigs Hof
- Stadtweg
- Vor dem Bruch
- Wellenkamp
- Zum Bruch
Wallenhorst
- Alter Pyer Kirchweg
- Beckmann
- Berliner Straße
- Dreskamp
- Friedhof
- Hans-Böckler-Straße
- Hörnschen Knapp
- In der Stroth
- Kampholt
- Kirchplatz
- Küsterskamp
- Lahrmann
- Peddenpohl
- Rathaus
- Schulzentrum
- Steinkamp
- Wetrihstraße
- Zum Sportplatz
536
Vörden
Hinnenkamp
- Bohnenkamp
- Kapelle
- Naberhaus
- Koppelstraße
- Molkerei
- Riesterdamm
Wittenfelde
- Lohaus
- Post
537
Damme

Damme
- Clemens-A.-Dorf, Neuenwalder Str.
- Sierhausen, Grundschule
- Grundschule
- Lagemanns Hof
- Schulzentrum
- Turmweg
- West/Rotdornweg
- West/Weißdornweg
- Wiesenstraße
- ZOB
Neuenwalde
- Markus
- Pellenwessel
- Schule
Reselage
- Bertelt
- Klünen
Südfelde
- Gemeindehaus
- Grevenkamp
- Grundschule
639
Pente
Pente
- Achmerstr./Lange Wand
- Alte Schule
- Am Burggarten/Siedlung
- Am Zweigkanal/Achmerstr.
- Hollenbeck
- Knapp
- Laubuschweg
- Wiechmanns Eck
- Ziegelei
- Ziegelei Werk II
- Zitterweg/Karweg
- Zitterweg/Zweigkanal
640
Bramsche-Mitte
Bramsche
- Auf dem Vogelbaum
- Bahnhof
- Dürerstraße
- Elbestraße
- Engterstraße/Hütten
- Engterstraße/Combi
- Grünegräser Weg/Mozartstr.
- Grünegräser Weg

- Hansastraße
- Hemke
- Kanalbrücke
- Krim
- Lindenstraße
- Lutterdamm/Kirche
- Lutterdamm/Markenweg
- Lutterdamm/Rosenstraße
- Markenweg / Lutterd.
- Markenweg/Edamer Str.
- Martinusschule
- Memel-/Moselstr.
- Meyerhofschule
- MeyerSchule/Breulstr.
- Osnabr.Str./Beckermann
- Rosenstraße
- Maschstraße
- Poppe
- Raschplatz
- Rheinstraße
- Rijswijker Str./Telefonz.
- Schleptruper Straße
- Schule im Sande
- Schulzentrum
- Tuchmachermuseum
- Wagner Str./Hemker Str.
- Weißenburgstraße
- Wilhelm-Busch-Schule
- Zentrum
Pente
- Am Sperttor
- Brücke Umgehungsstr.
641
Hesepe
Hesepe
- Abzw. Industriestraße
- Abzw. Sögehn
- B 218/Ecke Ostlandstr.
- B 218/Abzwg. LAB
- Bahnhof
- Bahnübergang B 218
- Die Brücke
- Dinklingsweg
- Grundschule
- Kirche
- Krüger/LAB
- Purenkamp
- Stapelberger Heuweg/B 218

- Stapelberger Heuweg
- LAB
642
Ueffeln
Balkum
- Am Sägewerk
- Bockwiederer Straße
- Gaststätte Röwekamp
- Grenzweg/Reithalle
- Bottum
Ueffeln
- Abzw. Balkum
- Am alten Hof
- Am Kronenesch
- Grillanlage
- Grundschule
- Kirche
- Riesau
643
Sögel
Sögel
- Abzw. Friedhof
- Am Weiderand
- Abzw. Sögelner Allee
- Alte Schule
- Ecke Rübenstraße
- Riester Straße Nr. 7
- Sögelner Bahnhofstraße
644
Achmer
Achmer
- Alte Schule
- Am Hasenkamp
- Ecke Doppheider Weg
- Grenzstraße
- Grundschule
- Neuenk.Str./Ecke Gehnstr.
- Neuenk.Str./v.d.Höfen
- Niemann/Biermann
- Volksbank
- Richteweg/Sportplatz
- Vor den Höfen/Ritzendiek
- Westerhausener Straße
646
Engter, Lappenstuhl
Engter
- An der Schule
- Apotheke

- Eiker Weg
- Evinghauser Str.
- Huxelort
- Industriegebiet
- Post/Bei der Becke
- Süd
Lappenstuhl
- Kanalstraße
- Loch
- Spechtstraße
- Vördener Straße
Schleptrup
- Gaststätte "Zur Egge"
- Igels Brücke
- Im Fuhldiek
- Mühlenort
- Reithalle
- Schleptruper Strang
- Sportzentrum
- Stiegeweg
- Voßberg
647
Kalkriese, Evinghsn.
Evinghausen
- Icker Landstraße
- Im Hasselbrock
- Johannes-Schule
- Ruller Straße
- Uptrup
- Waldorfschule
Kalkriese
- Alte Schule
- Alter Sportplatz
- An der Rothenburg
- Auf der Luhr
- An der Kiebitzburg
- Barenauer Weg/Kanal
- Kreuzung Alt-Barenaue
- Kreuzung Ellerholz
- Menkhäus
- Moor
- Parkplatz Barenaue
- Rote Mühle
- Schwöppe
- Sportplatz
- Thöle/Huxelort
- Vor der Wüste
- Wester-Rott

648
Epe
Epe
- Grundschule
- Knappen/Kespohl
- Kuhlmann/Warning
- Robker
Malgarten
- An der Hase
- Bockstiegel
- Horstsee
- Uthof
675
Merzen
Benkenbokern
- B 218
- Auf den Benken
- von dem Brink
Döllinghausen
- Bundesstraße
- Herdemann
Engelern
- Alte Schule
- Ecke Kirchweg
- Gut Schlichthorst
- Prinz
Lechtrup
- Aus dem Moore
- Glurich
- Kinderhof
Merzen
- Forsthaus
- Hackemoor
- Lammers
- Möllmann
- Raiffeisenbank
- Schule / B 218
- Schulplatz
- Schulte
Osteroden
- Lammers
- Volltäger Damm
Plaggenschale
- Heile
Schlichthorst
- Handweiser
- Richter
Südmerzen

- Kreuz
- Schützenhalle
Thediek
- Friemerding
- Mertens
- Striegelmeyer
- Wehlage-Teich
Westeroden
- Dieckhoff
- Heuer
- Siedlung
- Teich
676
Neuenk. i. Hülßen
Limbergen
- Abing
- Alte Schule
- Berling
- Peters
- Teich
- Volk
Lintern
- Dohm
- Kabbes-Brüwer
- Oeker
- Vennemeier
- Wichmann
Neuenk. i. Hülßen
- Altenheim
- Gemeindebüro
- Kirche
- Lünort
- Nightlife
- Raiffeisenbank
- Schule
Rothershausen
- Albers
- Kölschen Moor
- Mettinger Straße
- Torfwerk
Steinfeld
- Böwer-Soppe
- ehm.Telefonzelle
- Riedemann
- Schockmann
- Schröder
- Wenke
- Hemmelgarn

- Steinfelder Straße
Vinte
- Abzw. Seeste
- Determann
- Gabelung Hütten
- Grüter
- Langelage
- Parkplatz
- Reyering
- Sielemann
- Sönnenort
Vinter Höhe
- Seelmeyer
677
Voltlage
Höckel
- Alte Schule
- Behre
- Dingmann
- Gerweler
- Gohmann
- Hüllemeyer
- Mohs
- Veerkamp
- Wielage
Voltlage
- Abzw. Wehsande
- Schule
- ZOB
678
Recke
Harhof
- Ehrenfriedhof
- Siedlung
Recke
- Alte Post
- Schulzentrum
Rothershausen
- Heiderörschen
- Mönter
- Steinemann
Weese
- Alte Schule
- Overberg Tischler
- Schockmann
- Weeser Aa
680
Fürstenau

Fürstenau
- Alte Volksschule
- Aue Center
- Bahnhof
- Berger Damm
- Kranenpohl
- Krankenhaus
- Lütkeberge
- Nibberich
- Ostlandstraße
- Polizei
- Post
- Pottebruch
- Schulzentrum
- Selberg
Hollenstede
- Achelbrok
- Becktepe
- Brüggemann-Ecke
- Hartwig
- Hellmann
- Hopster
- Kirche
- Losekamp
- Ponyhof
- Schmiemann
- Schuhmacher
- Von der Haar
- Zur Dasslage
Höne
- Abzw. Höne / B 214
- B 214 Am Gallenberg
- Hagemann
Lonnerbecke
- Alte Schule
- Gasthaus Stockelmann
Settrup
- Abzw. Emskamp
- Am Reetbach
- Bredenschlag
- Emskamp
- Hartke/Dorf
- Neustadt
- Schaler Damm
- Welperort
681
Schwagstorf
Kellinghausen

- Kellinghausen
Schwagstorf
- Broermann / B 214
- Marienstift
- Stönneberg
682
Bippen
Bippen
- Abzw. Dalum
- Grundschule
- Kreisel
- Sparkasse
- Wartelshöhe
- Schokland
Dalum
- Rumke
- Mitte
Hartlage
- Dorf
- Sägewerk
Klein Bokern
- Kunstakademie
- Maiburg
- Nordemann
- Osterich
Lulle
- Frese
- Herbers
- Schötker
Orthe
- Dallmann
- Nordemann
- Siedlung
Orthermersch
- Bauernstube
- Hülsedamm
- Siedlung
Restrup
- Naber
Vechtcl
- Bundesstraße
- Dorf
- Fangstraße
- Haneberg
- Kerkamp
- Strickkamp
- Stöckel
- Stöckel B 402

683
Berge
Anten
- Heimathaus
- Im Dorf
Berge
- Altenwohnungen
- Beckemeyer
- Kreissparkasse
- Neustadt
- Schule
- Segler
Börstel
- Stift Borstel
Dalvers
- Abzw. Hekese
- Döhe
- Marx
Hekese
- Alte Schule
- Kühle Bange
- Sieger
684
Grafeld
Grafeld
- Brockhausen
- Feuerwehr
- Geversmühle
- Klus
- Lienesch
- Triphaus
685
Handrup/Wettrup
Handrup
- Gymnasium
Wettrup
- Kirche
686
Freren
Freren
- Markt
- Schulzentrum
Schale
- Sparkasse
688
Ankum
Ahausen
- Heidemann

- Fissmann
- Möller
- Ort
Ankum
- Abzw. Realschule
- Bahnhof
- Binnenbrinkmann
- Forstweg
- Grundschule
- Krankenhaus
- Neuer Markt
- Realschule
- Schwedsberg
- Specker
Aslage
- Böckelsberg
- Wöllermann
- Ziegelei
Brickwedde
- Rölkenberg
- Schulte
Druchhorn
- Iding
- Menke
- Ort
- Postdamm
- Speckbuck
- Zum Berge
Grovern
- Korte
Holsten
- Dierker
- Dobelmann
- Wellmann
Loxten
- Heuer
- Loxter Ort
- Schloss
Rüssel
- Lordsee
- Möllmann
- Schule
Sitter
- Erdbeerhäuschen
- Geers
- Siedlung
- Sitterweg
Stockum

- Niemann
Starten
- Wischemeyer
Tütingen
- Eilfort
- Krähenberg
Westerholte
- Abzw. Grovern
- Abzw. Grumfeld
- Grote
- Hamberg/Hühnerfarm
- Rickelmann
Westrup
- Bosse
- Geers
690
Bersenbrück
Bersenbrück
- Badeplatz
- Bahner Straße
- Bahnhof
- BBS + GYM
- Grote & Hartmann
- Grundschule
- Hertmann / B68
- Lindenstraße
- Markt
Bokel
- Wasserwerk
- Wissmann
Hastrup
- Heideweg
- Hugenberg
- Mölders
- Repkamp
Hertmann
- Am Bollgarten
Lohbeck
- Am Tallenkamp
Talge
- Abzw. Suttrup
- B 68
- Im Himmel
- Warnefelder Straße
- Weitkampstraße
- Zum munteren Reh
Wehbergen
- Dorfstraße

- Heeker Weg
- Magrethenhöhe
- Wehberger Straße
- Ziegeleiweg
691
Kettenkamp, Eggerm.
Besten
- Bruns
- Buschermöhle
- Thye
Bockraden
- Ewe
Döthen
- Osterboll
- Backsteinstraße
- Gärke
Eggermühlen
- Böhmann
- Kirche
- Schule
- Wittenporten
Haffeld
- Bruch
- Geers
- Plohr
- Wrocklage
Kettenkamp
- Berger Straße
- Deltmer
- Hollermann
- Kirche
- Klaus
- Kottmann
- Rickelmann
- Ricker
Neubockraden
- Neubockraden
Striekel
- Havermann
Sundern
- Dirksen B 214
- Sundern
- Wernke
- Zum Brinkberg
Sussum
- Backsboll
- Wassermühle
692

Gehrde
Gehrde
- Kabernagel
- Kaiserort
- Königsort
- Meibeswall
- Mühlenweg
- Schewenriede
- Schule
Gr. Drehle
- Blumenau
- Meyer
Grönloh
- Schlottmann
Helle
- Borcherding
- Flußmeyer
- Kramm
- Postkasten
- Widdel
Kl. Drehle
- Klein Helmkamp
Rüsfort
- Badberger Straße
- Boll
- Majorsweg
- Pröhl
- Rotes Haus
Wenstrup
- Dreher Forsten
- Hohe Brücke
693
Rieste NK i.O.
Bieste
- Belmer Heide
- Kronlage
- Menke
- Westendorf
- Wischerhausen
Neuenkirchen i.Old.
- Bahnhof
- Stickeich
Rieste
- Bahnhof
- Bullermeck
- Burlage
- Burlager Ort
- Feuerwehr

- Groß Wittefelder Ort
- Jugendherberge
- Klein Wittefelder Ort
- Lager Allee
- Langkamp
- Maschort
- Möllenkamp
- Schule
- Stienker
- Süd
- Sunderstraße
- Vor dem Berge
- Walter
- Weidehof
694
Alfhausen
Alfhausen
- Alfseestraße
- Brücktor
- Kirche
- Schule an der B 68
- Wiesenweg
Heeke
- Auf der Horst
- Dillesch
- Hadern
- Heye
- Klaus
- Meyer
Thiene
- Hausfeld
- Mühlenhook
- Schule
- Steinkamp
- Tepker
- Thiener Damm
Uphausen
- Auf dem Boll
- Oevermann
- Ruberg
- Sudendorf
Wallen
- Brandwiedienboll
- Kossick
- Lokenberg
695
Quakenbrück
Hakenkamp

- Bremer Straße
- Geschw.-Scholl-Str.
- Gr. Hartlage
- Ligusterstraße
- Schubertstraße
Quakenbrück
- Abzw. Krankenhaus
- Abzw. Schützenhof
- Artlandstraße
- Bahnhof
- Feriendorf
- Fizz
- Fr.-Ebert-Straße
- Goethestraße
- Grundschule Hengelage
- Grundschule Langen Esch
- Grundschule Neustadt
- Hasetalschule
- Kleinbahnhof
- kom. Arbeitsvermittlung
- Krankenhaus
- Kynast
- Neuer Markt
- Schulzentrum
- Segler
695
Quakenbrück
Quakenbrück
- St. Petrus Kirche
Lechterke
- Spiegel
- Sünnhagenweg
Wohld
- Kramersweg
- Schlarman
- Schlüter
- Trentlage
- Jürgens
- Siedlung
696
Badbergen
Badbergen
- Alte Heerstraße
- Artland
- Brunswinkel
- Kirche/Sparkasse
- Marktplatz
- Schule

Grönloh
- Schlottmann
Groß Mimmelage
- Fehrlage
- Grother Kanal
- Kreuzung
- Mühle
- Riedemann
- Siedlung
Langen
- Abzw. Gehrde
- B 68
- Schule
Vehs
- Flötebach
- Klumpkenort
- Schützenhalle
- Siedlung
- Teichstraße
- Vehser Damm
Wehdel
- Kreuzung K 136
- Ottermann
- Raupach
- Saathoff
697
Nortrup
Börslage
- Bahnübergang
- Dahlorter Weg
Nortrup
- Assmann
- Bahnhof
- Brömstraße
- Farwick
- Kassandra
- Siedlung
- Sportzentrum
Suttrup
- Blome
- Haller Straße
698
Menslage
Andorf
- Im Wehagen
- Molkerei
Borg
- Siedlung

- Trentlager Straße
- Ottermanns Brücke
- Wasserhausen
Bottorf
- Gut Vahlkamp
- Molkerei / L 60
- Parkplatz
Hahlen
- Hahlener Straße
- Hasebrücke
- Im Forsten
- Mohlan
- Mühlenweg
Hahnenmoor
- Ehrener Damm
- Harbecke
- Klosterdamm
- Reuterweg
- Winkumer Damm
Herbergen
- Bruns
- Eilers
- Im Kamp
- Kettler
- Lömker
Klein Mimmelage
- Abzw. Renslage
- Brüggemann
- Groß Wente
Menslage
- Altenwohnanlage
- Bahnhof
- Merschstraße
- Schandorf
- Schule
- Sparkasse
Renslage
- Abzw. Buchhorst
- Thune
Wierup
- Nortruper Str./Parkplatz
- Wartehäuschen

ANLAGE 2

Preisstufentabelle		Tarifzonen														Tarifzonen																					
für VOS - Tarif -		Alfhausen	Ankum	Badbergen	Berge	Bersenbrück	Blippen	Bramsche - Mitte	Friren	Fürstenau	Gehrd	Grafeld	Handrup, Wettrup	Hesepe	Kettenkamp, Eggermühlen	Menslage	Merzen	Neuenkirchen im Hülsen	Notrup	Quakenbrück	Schwagstorf	Recke	Rieste, NK i.O.	Ueffeln	Volltage	Achmer	Epe	Sögein	Pente	Damme	Vörden	Engter, Lappenstuhl	Kalkriese, Evinghausen	Wallenhorst	Osnabrück / BeIm		
694	1	3	6	7	3	6	4	9	7	4	8	8	3	4	7	5	7	5	7	5	7	5	9	2	2	7	5	4	5	8	6	5	6	5	6	9	
688	3	1	5	5	2	5	6	8	6	3	7	7	5	2	6	4	6	4	6	3	6	4	7	5	5	6	7	7	6	7	9	9	9	9	8	9	
696	6	5	1	5	4	7	9	9	5	2	4	9	8	6	4	7	9	4	7	9	2	7	9	8	8	8	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	
693	5	1	6	3	9	5	7	9	5	7	4	9	5	4	6	8	6	8	5	5	5	9	8	8	8	8	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	
690	3	2	4	6	1	5	6	8	6	2	7	5	3	6	4	7	5	4	8	4	4	8	4	4	4	4	7	6	7	6	7	8	7	8	8	9	
682	4	6	9	3	5	1	9	6	4	6	3	3	9	3	6	4	6	4	7	3	3	7	6	6	6	6	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	
640	4	6	9	9	6	9	1	9	9	7	9	9	2	7	9	5	3	8	9	7	6	4	3	6	2	2	2	3	2	5	3	2	3	3	5		
686	9	8	9	9	8	6	9	1	3	9	7	4	9	8	9	6	8	6	9	5	8	8	6	9	6	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	
680	7	5	6	4	9	3	9	7	5	4	9	8	5	8	4	7	8	9	3	6	8	6	4	6	4	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	
692	4	3	4	7	2	6	7	9	7	1	8	3	6	4	7	5	7	5	8	7	8	7	8	7	8	7	8	7	8	7	8	9	9	9	9	9	
684	8	7	6	2	7	3	9	7	4	8	1	3	9	6	4	6	8	5	9	9	5	9	9	9	8	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9
685	8	7	6	2	7	3	9	7	4	8	1	3	9	6	4	6	8	5	9	9	5	9	9	9	8	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9
686	9	8	7	6	2	7	3	9	7	4	8	1	3	9	6	4	6	8	5	9	9	5	9	9	9	8	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9
691	4	3	5	8	9	5	2	9	9	6	9	9	1	6	9	4	5	7	4	6	7	4	2	6	3	2	6	3	2	3	6	4	3	4	4	6	
641	4	2	6	5	3	3	7	8	5	4	6	5	6	1	5	4	4	5	7	9	6	7	4	5	6	8	8	7	8	9	9	9	9	9	9	9	9
698	7	6	4	4	6	9	9	8	7	4	5	9	5	1	7	9	7	9	3	3	7	9	8	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9
675	5	4	7	6	4	4	5	6	4	5	6	6	4	4	7	1	3	5	8	3	7	9	8	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9
676	7	6	9	6	3	8	7	7	8	8	5	6	9	3	1	7	9	4	4	8	2	3	2	4	6	4	7	5	4	5	5	7	7	8	9	9	9
697	5	3	4	5	4	4	8	9	8	5	6	7	3	3	5	7	1	4	5	9	6	7	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9
695	7	6	2	5	7	9	9	9	9	5	6	7	9	6	3	8	9	4	1	8	9	8	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9
681	5	4	7	5	4	3	7	5	3	5	5	5	6	4	7	3	4	5	8	1	6	6	6	5	4	5	8	7	8	9	9	9	9	9	9	9	9
678	9	7	9	9	8	8	6	8	6	9	9	9	7	8	9	4	9	3	5	6	1	9	3	5	7	3	5	7	8	7	9	8	7	8	8	9	9
693	2	5	7	8	4	7	4	9	8	5	9	9	4	5	8	6	8	6	8	6	9	1	3	8	7	3	3	7	8	7	9	8	7	6	8	8	9
642	2	5	8	5	6	3	8	6	8	9	2	5	9	2	6	9	2	6	9	5	6	3	1	4	4	3	4	3	4	3	4	5	4	5	5	7	9
677	7	6	9	8	6	6	6	6	4	7	8	7	6	9	2	6	9	4	3	7	9	4	3	8	4	1	5	7	7	7	8	7	8	7	8	8	9
644	5	7	9	9	7	9	2	9	9	8	9	9	3	8	9	4	2	9	5	5	1	3	4	5	7	7	7	7	7	7	8	7	8	7	8	8	9
648	5	7	9	9	7	9	2	9	9	8	9	9	3	8	9	4	2	9	5	5	1	3	4	5	7	7	7	7	7	7	8	7	8	7	8	8	9
643	4	6	9	9	6	9	3	9	9	7	9	9	2	7	9	5	6	8	9	7	8	7	3	4	3	7	4	4	1	4	3	6	4	3	4	6	
639	5	7	9	9	7	9	2	9	9	8	9	9	3	8	9	6	4	9	9	8	7	4	7	3	4	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7
537	8	9	9	9	9	9	5	9	9	9	9	9	6	9	9	7	9	9	9	9	9	9	9	9	7	9	6	6	7	6	1	3	4	5	6	8	
536	6	8	9	9	8	9	3	9	9	9	9	9	4	9	9	7	5	9	9	9	9	9	8	5	8	4	5	4	5	4	5	4	5	4	5	4	6
646	5	7	9	9	7	9	2	9	9	8	9	9	3	9	9	6	4	9	9	8	7	4	7	3	4	7	3	3	4	3	4	3	4	3	4	3	6
647	6	8	9	9	8	9	3	9	9	9	9	9	4	9	9	7	5	9	9	9	9	8	6	5	8	4	5	4	5	4	5	4	5	4	5	4	5
535	6	8	9	9	8	9	3	9	9	9	9	9	4	9	9	7	5	9	9	9	9	8	6	5	8	4	5	4	5	4	5	4	5	4	5	4	5
100	9	9	9	9	9	9	5	9	9	9	9	9	6	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	7	9	6	6	4	8	6	5	3	3	3	3	3

Von Alfhausen, Bramsche, Hesepe, Achmer, Epe, Neuenkirchen, Ueffeln, Sögein, Damme, Engter, Kalkriese, Pente, Vörden, Wallenhorst, Osnabrück / BeIm in weitere Tarifzonen des Landkreises Osnabrück siehe Tabelle II/ (Bereich Süd und Ost), für die übrigen Tarifzonen dieser Tabelle gilt für Fahrten in die weiteren Tarifzonen der Tabelle II. Preisstufe 9.

Wird das Fahrziel durch eine Fahrt über die Tarifzone Osnabrück / BeIm (100) erreicht, so ist mindestens Preisstufe 7 zu zahlen.

Bei Fahrten zwischen Haltestellen in Wallenhorst (636) über Osnabrück / BeIm (Tarifzone 100) ist Preisstufe 3 zu zahlen.

Für den Zielfeld Recke gilt bei Fahrten über die Linien S10, R11 der VöGM-Tarif.

Fahrkarten/Preisstufe	0¹⁾	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Einzelfahrschein Erw.	2,20	1,90	2,30	2,90	3,10	3,40	3,80	4,10	4,30	4,50
Einzelfahrschein Kind	1,10	1,00	1,20	1,50	1,70	1,90	2,10	2,20	2,30	2,40
Citykarte	1,00	---	---	---	---	---	---	---	---	---
Tageskarte	4,60	3,40	4,10	5,20	5,60	6,10	6,90	7,50	7,80	8,20
4-Fahrten-Karte	7,90	7,20	8,80	11,00	11,80	12,90	14,50	15,60	16,60	17,40
8-Fahrten-Karte	14,50	---	---	---	---	---	---	---	---	---
Wochenkarte	14,80	10,40	13,80	18,70	20,70	24,50	27,50	30,60	32,50	34,00
Monatskarte	50,30	26,20	40,50	52,00	60,00	67,70	75,50	88,00	95,00	97,00
Umwelt-Abo XXL* 2)	41,25	---	---	---	---	---	---	---	---	---
Umwelt-Abo*	37,70	---	---	---	---	---	---	---	---	---
Abo-Jahreskarte*	---	21,70	33,60	43,20	49,80	56,20	62,70	73,00	78,90	80,50
Monatsstreckenkarte	42,80	---	---	---	---	---	---	---	---	---
9-Uhr-Monatskarte	42,80	---	---	---	---	---	---	---	---	---
Schulenweekenkarte	11,10	7,80	10,40	14,10	15,50	18,40	20,70	23,00	24,40	25,50
Schülermonatskarte	37,70	19,70	30,40	39,00	45,00	50,80	56,60	66,00	71,30	72,80
Schülermonatsstreckenkarte OS	32,10	---	---	---	---	---	---	---	---	---
Schülerfreizeitkarte	13,00	13,00	13,00	13,00	13,00	13,00	13,00	13,00	13,00	13,00
Schülerergänzungskarte OS	5,60	---	---	---	---	---	---	---	---	---
Firmen-Abo (ab 10 Pers.)*	33,95	21,00	32,40	41,60	48,00	54,20	60,40	70,40	76,00	77,60
Gruppe (pro Pers., ab 10 Pers.)	1,10	1,00	1,20	1,50	1,70	1,90	2,10	2,20	2,30	2,40
Fahrradkarte	1,70	1,70	1,70	1,70	1,70	1,70	1,70	1,70	1,70	1,70
Schülerjahresstreckenkarte OS	321,00	---	---	---	---	---	---	---	---	---

*) Preis pro Monat

Bramscher Karte (übertragbar): gültig in den Tarifzonen 639-648, Preis: 26,60 €

1) Osnabrück inkl. Belm
Bramscher Kärtchen (9-Uhr-Tageskarte): gültig in den Tarifzonen 639-648, Preis: 3,80 €

2) übertragbar
Bramscher Familienkärtchen: gültig in den Tarifzonen 639-648, Preis: 6,40 €

Preise in Euro, gültig ab 01.01.2012
Nachtschwärmer 4,- € in der VOS Nord und 5,- € bis Osnabrück, Nachtbus Melle 4,- €

Anlage 3:

Anerkennung von Tarifangeboten anderer Verkehrsträger

a) Nach Bahntarif ausgegebene Fahrscheine zu den Tarifpunkten der Deutschen Bahn AG Osnabrück Hbf. und Dissen/Bad Rothenfelde Bf. werden in den Omnibussen zwischen Osnabrück, Hbf und Dissen/Bad Rothenfelde, Bf. (Tarifzone 419) anerkannt. Zeitkarten Bus/Schiene (B/S) des Bahntarifes werden im gesamten VOS-Gebiet zwischen den Tarifpunkten der Deutschen Bahn AG Osnabrück, Hbf, Wissingen, Westerhausen, Melle, Bruchmühlen, Bramsche, Alfhausen, Bersenbrück, Quakenbrück und Bohmte auf der in der Karte eingetragenen Busstrecke anerkannt.

b) Anerkennung von Angeboten der DB AG in der Tarifzone 100 Osnabrück/Belm

- *CityTicket*

Fahrkarten der DB AG, die für die Nutzung von IC/EC- oder ICE-Zügen ausgestellt werden, über eine Distanz von mehr als 100 km lauten und den Zusatz „+City“ aufgedruckt haben, berechtigen in der Tarifzone 100 Osnabrück/Belm, alle Busse der Verkehrsgemeinschaft Osnabrück zur Weiterfahrt in Richtung auf das Fahrtziel zu nutzen. Bei Fahrkarten für Hin- und Rückfahrt ist auch die Rückfahrt mit dem Bus möglich. Auch Fahrscheine ausländischer Bahnen, die den Aufdruck „+City“ enthalten, werden im Rahmen dieses Angebotes anerkannt.

Die Fahrtberechtigung bei der Hinfahrt gilt zur Fahrtfortsetzung nach Ankunft am Zielbahnhof. Bei der Rückfahrt (Fahrt zum Bahnhof) gilt das auf dem Fahrschein angegebene Datum. Die Fahrtberechtigung gilt ausschließlich innerhalb der Tarifzone 100 Osnabrück/Belm.

- *BahnCard 100*

Inhaber der BahnCard 100 sind berechtigt, in dem City-Tarifgebiet (Tarifzone 100 Osnabrück/Belm) alle VOS-Verkehrsmittel zu beliebig vielen Fahrten zu nutzen.

- *City mobil*

Das Angebot „City mobil“ wird in Verbindung mit einer DB Fahrkarte der Produktklasse A, B oder C mit Zielort „Osnabrück“, „Osnabrück Hbf“, „Osnabrück Altstadt“ oder „Osnabrück-Sutthausen“ zur Weiterfahrt innerhalb der Tarifzone 100 Osnabrück/Belm mit allen Bussen der Verkehrsgemeinschaft Osnabrück in Richtung auf das Fahrtziel anerkannt. „City mobil“-Fahrscheine werden in Form von Einzel- oder Tageskarten ausgegeben. Die Einzelfahrt ist im unmittelbaren Anschluss an die zugehörige DB-Fahrkarte gültig. Zu DB-Fahrkarten für Hin- und Rückfahrt können ggf. zwei Einzelfahrkarten „City mobil“ ausgestellt werden. Eine Fahrkarte für den Anschluss zur Hinfahrt und eine Fahrkarte für den Antritt zur Rückfahrt. Die Einzelfahrkarten „City mobil“ können in diesem Fall für verschiedene Geltungstage ausgestellt werden. Die Geltungsdauer entspricht den VOS Tarifbestimmungen für Einzelfahrscheine (3.1) oder Tageskarten (3.3). Eine Entwertung der „City mobil“ Fahrkarte vor Fahrtantritt ist nicht erforderlich.

c) Gültige Fahrscheine der Verkehrsgemeinschaft Münsterland (VGM) mit Start- oder Ziel in Osnabrück werden im gesamten Stadtbus-Netz Osnabrück/Belm (Tarifzone 100) anerkannt. Dieses gilt jedoch nicht für Verbindungen von Bad Iburg, Natrup-Hagen, Hasbergen, Osnabrück Hasetor und Osnabrück-Sutthausen.

d) Gültige Fahrscheine des NRW-Tarifs mit Start oder Ziel in Osnabrück werden im gesamten Stadtbus-Netz Osnabrück/Belm (Tarifzone 100) anerkannt. Es gelten die Tarifbestimmungen des NRW-Tarifs. Bei den Beförderungsbedingungen gelten die des Unternehmens, auf dessen Verkehrsmitteln sich der Fahrgast befindet. Der Beförderungsvertrag gilt mit dem Unternehmen als abgeschlossen, dessen Verkehrsmittel benutzt werden. Die Mobilitätsgarantie NRW kommt nicht zur Anwendung.

e) Weitere Sonderregelungen sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Linien-Nr.	Relation	gültige Tarifbestimmungen/ Beförderungsbedingungen innerhalb des Bedienungs- gebietes der VOS	gültige Tarifbestimmungen/ Beförderungsbedingungen bei Fahrten zwischen VOS- und benachbartem Tarifgebiet
X150	Flughafen Münster/Osnabrück - Ladbergen - Osnabrück	Haustarif der Stadtwerke Osnabrück AG. Es gelten die allgemeinen Beförderungsbedingungen. Die für die Linie X150 (Osnabrück-Flughafen Münster/Osnabrück) gültigen Fahrausweise werden innerhalb der gesamten Tarifzone Osnabrück/Belm (100) auf Hin- und Rückfahrt anerkannt.	
R30/R31	(Ibbenbüren) - Lotte - Osnabrück	Für Fahrten innerhalb der VOS gelten die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen der VOS.	VGM Gültige Fahrscheine der Verkehrsgemeinschaft Münsterland (VGM) mit Start- oder Ziel in Osnabrück werden im gesamten Stadtbus-Netz Osnabrück/Belm (Tarifzone 100) anerkannt. Dieses gilt jedoch nicht für Verbindungen von Osnabrück Haseter und Osnabrück-Sutthausen. Kostenlose Fahrradmitnahme im FahrradBus F10
R 11	Westerkappeln - Wersen - Osnabrück		
N19	Ibbenbüren, Brügge/Disco - Osnabrück, Neumarkt		
F10	Riesenbeck - Ibbenbüren - Mettingen - Westerkappeln - Osnabrück		
R45	Ibbenbüren - Bad Iburg	VGM	
T46	Lienen - Bad Iburg	VGM	
S10	Recke - Mettingen - Westerkappeln - Osnabrück	Relationen innerhalb des Stadtgebietes Osnabrück werden fahrplanbedingt nicht angeboten.	Es gilt der VGM-Tarif, da nur Fahrausweise von/nach NRW ausgegeben werden.
111	Hopsten - Recke - Mettingen - Westerkappeln - Wersen - Büren - Osnabrück	VGM	
137	Lotte - Hasbergen - Tecklenburg	VOS	VGM
223	Lotte - Osterberg - Lotte - Wersen - Halen	VGM	
F3	Münster - Bad Iburg - Bad Laer - Bad Rothenfelde	Relationen innerhalb der VOS werden fahrplanbedingt nicht angeboten.	Es gilt der VGM-Tarif, da nur Fahrausweise von/nach NRW ausgegeben werden.
R13/ 313	Münster - Telgte - Ostbevern - Glandorf - Bad Laer - Bad Rothenfelde	VOS (Innerhalb der VOS werden Einzelfahrscheine, 4-Fahrten-Karten sowie alle für diesen Streckenabschnitt gültigen Monatskarten der VGM anerkannt)	VGM
R15	Warendorf - Glandorf	VGM	
59	Bielefeld - Melle-Neuenkirchen	Der Sechser	
60	Werther - Melle-Neuenkirchen	Der Sechser	
148	Steinhagen - Brochhagen - Halle - Dissen - Bad Rothenfelde	VOS (Der VOS-Plus Tarif kommt nicht zur Anwendung; Auf dem Streckenabschnitt Dissen - Bad Rothenfelde werden alle für diese Strecke gültigen Fahrscheine des Tarifes "Der Sechser" anerkannt)	Der Sechser
121	Fürstenau - Wettrup - Lengerich - Langen - Lingen	Es gilt der Tarif der VGE-Süd. Zwischen Fürstenau und Handrup werden auch gültige VOS-Fahrscheine anerkannt.	
131	Fürstenau - Handrup - Freren - Thuine Lingen	Es gilt der Tarif der VGE-Süd. Zwischen Freren und Fürstenau werden auch gültige VOS-Fahrscheine anerkannt.	
195	Rheine - Spelle - Schapen/Beesten - Freren - Handrup - Fürstenau		
680	Steinfeld - Evinghausen	VGV	
939	Gemeindeverkehr Essen	VGC	

N3	Osnabrück - Lotter Str. - Kliniken - Eversburger Platz - Kreisell Atterfeld - Lotte	VOS	VGM
276	Bohmte - Bad Essen - Pr. Oldendorf	VOS	
212	Bohmte - Hunteburg - Damme	VOS	
214	Evinghausen - Venne - Bohmte - Levern	VOS	
216	Bohmte - Bad Essen - Pr. Oldendorf	VOS	
307	Melle - Riemsloh - Neuenkirchen - Suttorf	VOS (Zwischen Neuenkirchen und St. Annen sowie zwischen Neuenkirchen und Suttorf werden auch Fahrscheine des Tarifes "Der Sechser" anerkannt)	-
461	Dissen - Bad Rothenfelde - Versmold	VOS	VOS (Innerhalb von Versmold wird der Tarif "Der Sechser" anerkannt)
466	Osnabrück - Bad Iburg - Bad Laer - Bad Rothenfelde	VOS (Auf dem Streckenabschnitt Bad Rothenfelde - Bad Laer - Glandorf werden auch Fahrscheine der VGM anerkannt)	-
493	Osnabrück - Hasbergen - Natrup-Hagen - Hagen - (Lengerich)	VOS	
585	Osnabrück - Wallenhorst - Bramsche/Damme	VOS	VOS (Fahrscheine der VGV werden zwischen Wittenfelde und Damme anerkannt)
612	Fürstenau - Hollenstede - Settrup - Freren	VOS (Zwischen Freren und Fürstenau werden auch Fahrscheine der VGE-Süd anerkannt)	
621	Bersenbrück - Anikum - Voltlage - Recke	VOS	Gültige Fahrscheine der VGM werden auf der Relation Recke - Weese (Tarifzone 678) anerkannt.
622	Neuenkirchen - Vinte - Rothershausen Recke	VOS	
632	Bersenbrück - Anikum - Handrup - Nortrup - Badbergen - Quakenbrück	VOS	
641	Fürstenau - Handrup/Grafeld bzw. Schwagstorf - Bippin	VOS (Zwischen Handrup und Fürstenau werden auch Fahrscheine der VGE-Süd anerkannt)	
642	(Handrup) - Berge/Wohld - Quakenbrück	VOS	
651	Bersenbrück - Anikum - Eggermühlen - Kettenkamp - Berge/Bippin	VOS	
671	Anikum - Bersenbrück - Alfhausen - Rieste - Bramsche	VOS	
N6	Osnabrück - Bad Iburg - Glandorf - Bad Laer - Bad Rothenfelde	VOS (Auf dem Streckenabschnitt Bad Rothenfelde - Bad Laer - Glandorf werden auch Fahrscheine der VGM anerkannt)	-
N62	Recke - Voltlage - Neuenkirchen - Südmerzen - Merzen - Ueffeln - Alfhausen - Bersenbrück - Anikum	VOS	

Die in der VOS anzuerkennenden Fahrscheine gelten insoweit als im Namen und für Rechnung der VOS ausgegeben. Bei den Beförderungsbedingungen gelten die des Unternehmens, auf dessen Verkehrsmitteln sich der Fahrgast befindet. Der Beförderungsvertrag gilt mit dem Unternehmen als abgeschlossen, dessen Verkehrsmittel benutzt werden.

Anlage 4:

Bezugsberechtigter Personenkreis für Zeitfahrtscheine im Ausbildungsverkehr

1. Die Ausgabe erfolgt nur an Bezugsberechtigte. Bezugsberechtigt sind gem. § 1 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr vom 2. August 1977 (BGBl. I S. 1460), die zuletzt durch Artikel 5 Nummer 3 des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) geändert worden ist
 - 1.1. schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;
 - 1.2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres
 - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater – allgemein bildender Schulen, – berufsbildender Schulen, – Einrichtungen des zweiten Bildungsweges, – Hochschulen, Akademien mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkshochschulen;
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
 - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
 - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 - f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
 - g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
 - h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr, an einem freiwilligen ökologischen Jahr, am Bundesfreiwilligendienst oder vergleichbaren sozialen Diensten.
2. Die Berechtigung zum Erwerb von Zeitfahrtscheinen des Ausbildungsverkehrs hat sich der Verkehrsunternehmer vom Auszubildenden nachweisen zu lassen. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstaben a) bis g) geschieht dies durch Vorlage einer Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder des Auszubildenden, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe h) durch Vorlage einer Bescheinigung des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste. In der Bescheinigung ist zu bestätigen, dass die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 2 gegeben ist. Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr.

Die Kundenkarte verliert beim Ausscheiden aus dem Lehrinstitut bzw. der Schule, der Ausbildung, spätestens jedoch mit Beginn eines neuen Schul-, Ausbildungsjahres bzw. Beendigung des Sommersemesters ihre Gültigkeit.

3. Soweit die Städte, Gemeinden und der Landkreis Osnabrück gemäß nieders. Schulgesetz Teile bzw. die gesamten Beförderungskosten als Schulwegkostenträger übernehmen, haben diese besonderen Regelungen getroffen, die für die davon Betroffenen den vorstehend genannten Regelungen vorgehen.
4. Die Kundenkarte mit Ausbildungsbescheinigung gilt in Verbindung mit den entsprechenden Wertmarken bzw. Wertabschnitten als Fahrschein und ist auf Verlangen dem Fahrpersonal oder Prüfer vorzuzeigen.

Anlage 5

Haltestellen innerhalb des Wallringes

Die City-Karte gilt für Fahrten zwischen folgenden Haltestellen der Tarifzone 100:

- Osnabrück, Agentur für Arbeit
- Osnabrück, Alte Poststraße
- Osnabrück, Berliner Platz
- Osnabrück, „emma“
- Osnabrück, Finanzamt
- Osnabrück, Hasetor
- Osnabrück, Hauptbahnhof
- Osnabrück, Heger Tor
- Osnabrück, Johannisfreiheit
- Osnabrück, Johanniskirche
- Osnabrück, Kamp-Promenade
- Osnabrück, Konrad-Adenauer-Ring
- Osnabrück, Marienhospital
- Osnabrück, Neumarkt
- Osnabrück, Nikolaizentrum
- Osnabrück, Nonnenpfad
- Osnabrück, Reißmüllerplatz
- Osnabrück, Salzmarkt
- Osnabrück, Universität/Stadthalle
- Osnabrück, Stresemannplatz
- Osnabrück, Theater
- Osnabrück, Vitihof

Beförderungsbedingungen Verkehrsgemeinschaft Osnabrück

Diese Beförderungsbedingungen enthalten:

- a) die Allgemeinen Beförderungsbedingungen nach der „Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 27. Februar 1970 (BGBl I S. 230)“ – jeweils gültige Fassung
- b) die besonderen Beförderungsbedingungen, die in kursiver Schrift nach den zugehörigen Bestimmungen der Allgemeinen Beförderungsbedingungen aufgenommen sind.

§ 1 Geltungsbereich

Siehe Abschnitt „Allgemeines“ des Tarifs.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften eine Beförderungspflicht gegeben ist. Sachen werden nur nach Maßgabe der §§ 11 und 12 befördert,

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen:
 1. Personen, die unter dem Einfluss geistiger Getränke oder anderer Mittel stehen,
 2. Personen mit ansteckenden Krankheiten,
 3. *Personen mit Schusswaffen, es sei denn, dass es sich um Vollzugsbeamte handelt.*
 4. *Personen, die mit Roller-Blades bzw. Inline-Skatern die Omnibusse nutzen wollen, sind aus Sicherheitsgründen von der Beförderung ausgeschlossen.*
- (2) Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben: die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals sind zu folgen.
- (2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt
 1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten
 2. die Türen während der Fahrt eigenmächtig zu öffnen
 3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen
 4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen
 5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten
 6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen

7. *Tonwiedergabegeräte, Tonrundfunkempfänger oder Tonwiedergabegeräte mit/ ohne Kopfhörer (Walkman; Handy o. Ä.) zu benutzen, wenn durch die Lautstärke andere Fahrgäste belästigt werden*
 8. *die Fahrzeuge mit offenen Speisen (Speiseeis o. Ä.) und offenen Getränken zu betreten*
 9. *Fahrzeuge zu beschädigen, zu verunreinigen oder zu beschmieren*
- (3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- und aussteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.

Da nur bei Bedarf gehalten wird, müssen sich die Fahrgäste rechtzeitig an den Haltestellen bereitstellen und erkennen lassen, dass sie einsteigen wollen. Fahrgäste, die aussteigen wollen, haben ihre Absicht rechtzeitig vor Erreichen der Haltestelle dem Fahrer zu erkennen zu geben. Soweit hierfür Signalvorrichtungen im Omnibus vorhanden sind, muss der Fahrgast diese betätigen. Sonst hat er seine Absicht zum Aussteigen in anderer geeigneter Weise dem Fahrer deutlich zu machen.

Bei Fahrten der Nachtbuslinien ist der Ausstieg zwischen den Haltestellen gestattet.

1. *Spätestens eine Haltestelle vor dem gewünschten Ausstieg ist dem Busfahrer der Haltewunsch mitzuteilen.*
 2. *Der Ausstieg darf aus Sicherheitsgründen nur an der vorderen Tür erfolgen.*
 3. *Zwischen zwei Haltestellen wird nur einmal gehalten. Die Straßenverkehrsordnung und geltende behördliche und betriebliche Bestimmungen sind dabei zu beachten.*
 4. *Die Entscheidung, ob und an welcher Stelle ausgestiegen werden kann, liegt allein beim Busfahrer.*
 5. *Beim Ausstieg zwischen den Haltestellen ist besondere Vorsicht walten zu lassen, da die Bordsteinführung und der Wegzustand evtl. nicht dem Standard einer offiziellen Haltestelle entsprechen.*
 6. *Bei größeren Verspätungen kann außerhalb der Haltestellen nicht gehalten werden.*
 7. *Bei Schnee- und Eisglätte darf nur an den Haltestellen ausgestiegen werden.*
- (4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen.
- (5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- (6) *Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden von der VOS die entstehenden Kosten, mindestens aber 20,00 € erhoben.*
- (7) Beschwerden sind:
- außer in den Fällen des § 6 Abs. 7 und des § 7 Abs. 3
 - nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit die Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Beifügung des Fahrscheines an die Verwaltung des Unternehmens zu richten.

(8) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen betätigt, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – einen Betrag von 15,00 € zu zahlen.

§ 5 Zuweisen von Wagen und Plätzen

- (1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
- (2) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrscheine

- (1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten.
Sind Beförderungsentgelte unrichtig erhoben worden, ist der Unterschiedsbetrag nachzuzahlen. Zuviel erhobenes Entgelt wird erstattet.
Der Anspruch auf Nachzahlung oder Erstattung erlischt, wenn er nicht binnen eines Jahres nach Erhebung des Betrages geltend gemacht wird.
- (2) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeugs nicht mit einem für diese Fahrt gültigen Fahrschein versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert den erforderlichen Fahrschein zu lösen. *Soweit der Fahrgast im Besitz einer gültigen Fahrkarte ist, hat er diese bei kontrolliertem Einstieg dem Fahrer unaufgefordert vorzuzeigen.*
- (3) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeugs mit einem Fahrschein versehen, der zu entwerten ist, hat er diesen dem Betriebspersonal unverzüglich und unaufgefordert zur Entwertung auszuhändigen; in Fahrzeugen mit Entwertern hat der Fahrgast den Fahrschein entsprechend der Beförderungsstrecke unverzüglich zu entwerten und sich von der Entwertung zu überzeugen.
- (4) Der Fahrgast hat den Fahrschein bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und ihn dem Betriebspersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhändigen. *Für eine verlorene oder abhanden gekommene Fahrkarte wird nur eine Erstattung vorgenommen, sofern dieses in den Tarifbestimmungen ausdrücklich genannt ist.*
- (5) Kommt der Fahrgast einer Pflicht nach den Absätzen 2 bis 4 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes nach § 9 bleibt unberührt.
- (6) Wagen oder Wagenteile im schaffnerlosen Betrieb dürfen nur von Fahrgästen mit hierfür gültigen Fahrscheinen benutzt werden.
- (7) *Beanstandungen des Fahrscheines sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.*
- (8) *Der Umtausch von nicht entwerteten (Mehrfach-) Fahrscheinen ist nach einem Tarifwechsel binnen eines Monats möglich.*
- (9) *Vor einem Tarifwechsel gekaufte Fahrscheine können bis zu 4 Monate nach Inkrafttreten des neuen Tarifs benutzt werden.*

§ 7 Zahlungsmittel

- (1) Das Fahrgeld soll abgezählt bereitgehalten werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, *Geldbeträge über 10,00 € zu wechseln, Ein- und Zweicentstücke im Betrag*
-

von mehr als 10 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.

- (2) Soweit das Fahrpersonal Geldbeträge *über 10,00 €* nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. *Der maximale Quittungsbetrag ist 50,00 €.* Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei der Verwaltung des Unternehmens abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abzurechnen.
- (3) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Fahrpersonal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.

§ 8 Ungültige Fahrscheine

- (1) Fahrscheine, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt auch für Fahrscheine, die
 1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
 2. nicht mit aufgeklebter Wertmarke versehen sind,
 3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
 4. eigenmächtig geändert sind,
 5. von Nichtberechtigten benutzt werden,
 6. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 7. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
 8. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden.
 9. *in einem Entwertungsfeld mehrfach entwertet wurden.*

Fahrgeld wird nicht erstattet.

- (2) Ein Fahrschein, der nur in Verbindung mit einem Antrag oder einem im Beförderungstarif vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn der Antrag oder Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet, wenn er
 1. sich keinen gültigen Fahrschein beschafft hat,
 2. sich einen gültigen Fahrschein beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
 3. den Fahrschein nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Abs. 3 entwertet hat oder entwerten ließ oder
 4. den Fahrschein auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt.

Eine Verfolgung im Straf- und Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter den Nummern 1 und 3 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrscheines aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

- (2) *In den Fällen des Absatzes 1 kann die Verkehrsgemeinschaft Osnabrück ein erhöhtes Beförderungsentgelt von 40,00 € erheben.*
- (3) *Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Absatz 1 Nr. 2 auf 7,00 €, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Unternehmens nachweist, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitkarte war. Die Ermäßigung gilt nicht für übertragbare Zeitkarten.*
- (4) *Bei der Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Unternehmens unberührt.*
- (5) *Das erhöhte Beförderungsentgelt ist innerhalb einer Woche nach der Beanstandung an das Verkehrsunternehmen zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist wird für jede schriftliche Zahlungsaufforderung ein Bearbeitungsentgelt von 15 € erhoben. Es bleibt dem Verkehrsunternehmen der VOS unbenommen, die offenen Forderungen aus erhöhtem Beförderungsentgelt einem Inkassounternehmen zur Bearbeitung zu übertragen. Hierdurch können dem Reisenden weitere Kosten entstehen.*
- (6) *Der Reisende, der bei der Fahrkartenprüfung ohne gültige Fahrkarte angetroffen wird, ist verpflichtet, seine Personalien anzugeben und sich auf Verlangen auszuweisen. Die Daten der Reisenden ohne gültigen Fahrausweis werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen per elektronische Datenverarbeitung gespeichert und verarbeitet.*

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

- (1) *Wird ein Fahrschein nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrscheines erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrscheines ist der Fahrgast.*
- (2) *Wird ein Fahrschein nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, so wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Beförderungsentgelt und dem für die zurückgelegte Strecke erforderlichen Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrscheines erstattet. Beweispflichtig für die nur teilweise Benutzung des Fahrscheines ist der Fahrgast.*
- (3) *Wird eine Zeitkarte – ausgenommen Umwelt-Abo, Umwelt-Abo XXL, Abo-Jahreskarte, Firmen-Abo, Semesterticket und Bramscher Karte – nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten auf Antrag gegen Vorlage des Fahrscheines erstattet. Für die Feststellung des Zeitpunkts, bis zu dem Einzelfahrten – je Tag zwei Fahrten – als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt kann nur berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird. Bei der Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen, im Übrigen das Beförderungsentgelt für die einfache Fahrt zugrunde gelegt.*
- (4) *Anträge nach den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrscheines bei der Verwaltung des Unternehmens zu stellen.*
- (5) *Wird eine 4- oder 8-Fahrten-Karte nicht vollständig entwertet, so wird pro entwertetem Entwertungsfeld ein Einzelfahrschein der selben Preisstufe angerechnet. Von der Erhebung einer Bearbeitungsgebühr wird im Rahmen einer Tarifanpassung abgesehen.*

- (6) Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,00 € sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wird, die der Unternehmer zu vertreten hat.
- (7) Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgelts.

§ 11 Beförderung von Sachen

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.
- (2) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übel riechende oder ätzende Stoffe, unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können, Gegenstände, die über die Wagengumengrenzung hinausragen.
- (3) Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwagen richtet sich nach den Vorschriften des § 2 Satz 1. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen nicht zurückgewiesen werden. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Betriebspersonal.
- (4) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.
- (5) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.
- (6) *Bei Verlust von Sachen übernimmt das Verkehrsunternehmen keine Haftung.*
- (7) *Es dürfen nur leicht tragbare Sachen mitgenommen werden, die der Fahrgast nach Größe und Gewicht auf seinem Schoß, unter seinem Sitz oder in der Gepäckablage über seinem Sitz unterbringen kann. Der Fahrgast hat die Sachen selbst zu beaufsichtigen.*

§ 11a Beförderung von Fahrrädern

- (1) *Die Fahrradbeförderung ist montags bis samstags ab 19.00 Uhr sowie sonn- und feiertags ganztägig gestattet.*
- (2) *Als Beförderungsentgelt wird je Fahrrad eine Fahrradkarte berechnet. Der Fahrgast selbst hat den tariflichen Fahrpreis zu zahlen.*
- (3) *Der Fahrgast darf nur ein Fahrrad mitnehmen und hat es selbst ein- und auszuladen.*

Der Ein- und Ausstieg mit Fahrrädern erfolgt ausschließlich an der dafür gekennzeichneten Tür. Je Fahrzeug werden maximal 2 Fahrräder befördert. Kinder (bis einschließlich 14 Jahre) mit Fahrrad müssen von einem Erwachsenen begleitet werden.

Das Abstellen der Fahrräder ist ausschließlich auf dem Platz für Kinderwagen zulässig.

Die Fahrgäste sind verpflichtet, ihr Fahrrad ständig festzuhalten und haben dafür Sorge zu tragen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.

Die Fahrgäste mit Fahrrädern haften für Schäden, die durch die mitgeführten Fahrräder verursacht werden.

(4) Ein Rechtsanspruch auf die Fahrradbeförderung besteht nicht.

Sind die Stellplätze eines Fahrzeuges besetzt, so müssen weitere Fahrgäste mit Fahrrädern zurückbleiben.

Bei gleichzeitigen Fahrwünschen von Fahrgästen mit Kinderwagen und Fahrgästen mit Fahrrädern werden Fahrgäste mit Kinderwagen bevorzugt. Unabhängig davon ist der Transport von Kinderwagen möglichst jederzeit sicherzustellen.

(5) Fahrradsonderkonstruktionen, wie z. B. Tandems oder Fahrräder mit Hilfsmotor und Versicherungskennzeichen, dürfen nicht befördert werden.

(6) Pedelects (Elektrofahrräder mit Tretunterstützung, ohne Versicherungskennzeichen) gelten als Fahrräder.

(7) Zusammengeklappte Falträder oder Klappräder werden montags bis samstags ab 19.00 Uhr sowie sonn- und feiertags ganztägig mitgenommen. Die Mitnahme ist unentgeltlich.

(8) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob die Sicherheit und Ordnung des Betriebes gefährdet ist und ist berechtigt, in Ausnahmefällen von den Bestimmungen abzuweichen.

§ 12 Beförderung von Tieren

(1) Auf die Beförderung von Tieren ist § 11 Abs. 1, 4 und 5 anzuwenden.

(2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. *Sie müssen in einem geeigneten Behälter mitgenommen oder an einer kurz gehaltenen Leine geführt werden.* Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen.

(3) Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen.

(4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.

(5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

§ 13 Fundsachen

Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des Unternehmers zurückgegeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

Die VOS verzichtet auf die Erhebung einer Aufbewahrungsgebühr und auf die schriftliche Empfangsbestätigung des Verlierers.

§ 14 Haftung

Der Unternehmer haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet der Unternehmer gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000,00 €, die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

§ 15 Verjährung

(1) Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung

beginnt mit der Entstehung des Anspruchs.

(2) Im übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Die Partner in der Verkehrsgemeinschaft Osnabrück haften nicht für Unrichtigkeiten im Fahrplan – mit Ausnahme der Fahrplanangaben an Haltestellen. Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen, höhere Gewalt sowie Platzmangel begründen keinen Ersatzanspruch; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen.

§ 17 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des Unternehmens.

